

Vereinigung für deutsch-russisches
Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 22
(Jg. 14/2003)

Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen

Oktober 2003

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Moorweidenstr. 7
20148 Hamburg
Tel.: (040) 42838 2630
Fax: (040) 42838 3250

www.vdrw.de

ISSN 0942-9247

Vorwort

Vor Ihnen liegt das Heft Nr. 22 der Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. Es handelt sich um das zweite Heft, das in diesem Jahr erscheint. Die vom Vorstand der VDRW angestrebte Herausgabe von mindestens zwei Heften im Jahr wird damit wieder erreicht. Aber auch eine zweite Absicht wird mit diesem Heft fortgeschrieben: Die Absicht, mehr Mitglieder der Vereinigung zu Wort kommen zu lassen. Die wiederholte Einladung an die Mitglieder, eigene Beiträge zur Veröffentlichung in den Mitteilungen beizusteuern, trägt Früchte. Es wäre schön, wenn weitere Mitglieder dieses Angebot wahrnehmen würden. Einige Zusagen liegen dem Vorstand bereits vor.

Die Vereinigung hat im Juli 2003 in Berlin eine Veranstaltung zum neuen ukrainischen Zivil- und Wirtschaftsrecht durchgeführt. Ein Novum für unsere Vereinigung. Zum ersten Mal wurde eine Veranstaltung ausschließlich dem Recht eines anderen GUS-Staates als der Russischen Föderation gewidmet. Die Veranstaltung, gemeinsam mit der Gesellschaft deutscher und ukrainischer Juristen e.V., Berlin, durchgeführt, traf auf großes Interesse der Teilnehmer. Auch die Medien nahmen Notiz von dem Treffen, wie das nachhaltige Interesse der Deutschen Welle bewies. Das brandaktuelle und couragierte Referat von Professor Anatoly Stepanovich Dovgert ist in diesem Heft abgedruckt. Der zweite Referent, Rechtsanwalt Wolfram Rehbock, stellte dem Hauptreferat einige von der Arbeit eines deutschen Anwalts in Kiew geprägte Thesen entgegen, die durch ihre praxisnahe und teilweise kritische Sichtweise halfen, eine sehr lebhafte Diskussion auszulösen. Unser Mitglied Ulrich W. Schulze, Rechtsanwalt in Berlin, hat die Referate und die anregende Stimmung der Veranstaltung in seinem Tagungsbericht festgehalten. Bei dieser Gelegenheit hatte Wolfram Rehbock die ukrainische Bodengesetzgebung als ein positives Reformwerk beschrieben. Karin Holloch, Vizepräsidentin unserer Vereinigung, widmet dem ukrainischen Bodenrecht eine kurze Ausarbeitung in diesem Heft.

Unserem Mitglied Rainer Wedde, Rechtsanwalt in der Kanzlei Linklaters Oppenhoff & Rädler in Berlin, verdanken wir den Überblick über das russische Insolvenzrecht, eine Materie, die auch in der Vergangenheit schon in einigen Veranstaltungen und Beiträgen unserer Mitteilungen zur Sprache gekommen ist.

Bewegte Zeiten hat die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht in ihrem jetzt 15jährigen Bestehen begleitet. Bewegte Zeiten ist daher auch der Beitrag überschrieben, der den Versuch unternimmt, die kurze Geschichte unserer Vereinigung mit der dramatischen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung in der Sowjetunion und der Russischen Föderation in Bezug zu setzen. Eine tabellarische Übersicht der bisherigen Veranstaltungen zeigt, welches breite Spektrum an Themen in den über 30 Veranstaltungen bisher abgedeckt wurde.

Die Gesetzgebungsübersicht hat in bewährter Weise wieder Wolfgang Göckeritz beigeleitet.

In der Mitgliederversammlung im November letzten Jahres hatte der Vorstand angekündigt, eine Befragung der Mitglieder durchzuführen, um mehr über deren spezifischen Interessen hinsichtlich der Arbeit der VDRW zu erfahren. Leider war die Rücklaufquote sehr gering, so dass sich keine verwertbaren Ergebnisse berichten lassen. Dennoch möchte der Vorstand mehr über die Wünsche und Anregungen der Mitglieder erfahren und wird versuchen, in Einzelgesprächen dieses Thema wieder aufzugreifen. Die Homepage der Vereinigung bietet die unmittelbarste Möglichkeit, mit den Mitgliedern des Vorstands in Kontakt zu treten.

Die nächste Veranstaltung der VDRW wird dem russischen Bankrecht und der Reform des Bankwesens gewidmet sein. Sie findet am 21. November 2003 in Hamburg statt. Der Vorstand der VDRW lädt Sie hierzu herzlich ein.

Hamburg, September 2003

Dr. Hans Janus

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Das neue Zivilgesetzbuch der Ukraine Prof. Dr. Anatoly S. Dovgert | 3 |
| Vortragsnachmittag zum ukrainischen Zivilrecht Tagungsbericht von Ulrich W. Schulze | 17 |
| Wer darf Boden kaufen? – Ungereimtheiten des ukrainischen Bodengesetzes Karin Holloch | 19 |
| Das neue russische Insolvenzrecht – ein dritter Anlauf des Gesetzgebers Rainer Wedde | 21 |
| Bewegte Zeiten – 15 Jahre Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. Dr. Hans Janus | 28 |
| Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. Tagungen – Seminare – Kolloquien 1989 – 2003 | 32 |
| Kurznachricht: Duma berät über Reform des Versicherungsgesetzes | 37 |
| Literaturhinweis: Cornelia Stefanie Wölk, Das Deliktsrecht Russlands nach dem neuen Zivilgesetzbuch | 38 |
| Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation (März – September 2003) Wolfgang Göckeritz | 39 |

Das neue Zivilgesetzbuch der Ukraine

von Prof. Dr. A. S. Dovgert¹

In einer Situation des politischen Ringens in der Ukraine an der Jahrtausendwende wäre es vergeblich, darauf zu hoffen, dass die rechtlichen Ideen einer bürgerlichen Gesellschaft, die eine marktwirtschaftliche Ordnung umfasst, sich in vollem Umfang in einer neuen zivilrechtlichen Kodifikation niederschlagen. Dennoch stellt die Verabschiedung des ZGB, sogar in seiner gegenwärtigen Fassung, sicherlich den bisher wesentlichsten Schritt auf dem gesamten Weg der demokratischen Umgestaltungen der Reformjahre in der Ukraine dar.

Die Schaffung des ZGB ist durch viele politische, soziale, wirtschaftliche und juristische Umstände bedingt. Das geltende Zivilgesetzbuch der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik aus dem Jahr 1963 wurde im Dienst eines Systems der Kommandoverwaltung geschaffen, in dem alle Gebiete des Lebens und der Tätigkeit der Gesellschaft verstaatlicht waren und die bürgerliche Gesellschaft selbst vom Staat verschluckt war. Daher steht das ZGB von 1963 im Widerspruch zur heutigen wirtschaftlichen politischen Realität und bleibt in weiten Teilen wirkungslos. Auch viele der Akte der „ersten Generation“ der marktwirtschaftlichen Gesetzgebung, die in der Zeit seit der Erklärung der Unabhängigkeit der Ukraine erlassen wurden, bedürfen grundlegender Überarbeitung. Bekanntermaßen zeichnet sich diese Gesetzgebung durch niedrige Qualität, Widersprüchlichkeit und Lückenhaftigkeit aus. Zudem dürfen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine gegenüber dem Europarat und der Europäischen Union zur Reformierung der Zivilgesetzgebung nicht außer Betracht gelassen werden.

Das ZGB ist ein umfangreiches und komplexes Dokument. Sein Verständnis und seine Anwendung werden jedoch bedeutend erleichtert, wenn zuerst seine Konzeption klargestellt wird.

Die Konzeption des ZGB

Einzelne Elemente der Konzeption des ZGB wurden bereits durch die sowjetische Zivilrechtswissenschaft in den 1980er Jahren erarbeitet; diese Arbeit wurde abgeschlossen mit der Verabschiedung der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Sowjetrepubliken am 31. Mai 1991. Der Fortgang der politischen und wirtschaftlichen Reformen zog seit 1992 Ergänzungen und Korrekturen bei den Arbeiten am Entwurf eines neuen ZGB nach sich. Bei der Erarbeitung der Konzeption hatten die neueren Entwicklungen der Rechtstheorie in der Ukraine einen großen Anteil. So wurden folgende Begriffe genauer wissenschaftlich durchdrungen: „Menschenrechte“, „Zivilgesellschaft“, „Rechtsstaat“, „Dichotomie des Rechts“. All dies erforderte einen adäquaten Niederschlag bei der Kodifikationsarbeit.

Die grundlegenden Bestimmungen des ZGB bestehen in folgendem: Erstens muss das ZGB das ordentliche Funktionieren und die Entwicklung einer Zivilgesellschaft, d.h. eines selbständigen und vom Staat unabhängigen Systems von Beziehungen zwischen rechtlich freien und gleichberechtigten Partnern in allen Lebensbereichen, selbstverständlich unter Einschluss des Unternehmertums, ermöglichen. Private Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Initiative können nur dann gewährleistet werden, wenn der natürliche, objektive und der Willkür des Normgebers entzogene Charakter der Bürgerrechte als aus dem Leben selbst erfließender Rechte anerkannt wird. Vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche

¹ Deutsche Übersetzung von Burkhard Breig, Kiel

Beziehungen, die auf der rechtlichen Gleichheit, der freien Willensäußerung, der vermögensmäßigen Selbständigkeit der an ihnen Teilhabenden beruhen, stellen somit den Gegenstand der Regelungen der Zivilgesetzgebung (Art. 2 ZGB) und die Grundlage der Zivilgesellschaft dar. Im ZGB werden diese Beziehungen von folgenden Prinzipien regiert: Unzulässigkeit willkürlicher Einmischung in den Bereich des Privatlebens; Unzulässigkeit des Entzugs des Eigentums außer in den durch die Verfassung der Ukraine und das Gesetz festgelegten Fällen; Vertragsfreiheit; Freiheit der gesetzmäßigen unternehmerischen Betätigung; gerichtlicher Schutz der Rechte und Interessen der Bürger; Gerechtigkeit, Treu und Glauben und Vernünftigkeit (Art. 3 ZGB).

Berücksichtigt man dies, so kann man das ZGB auch „Gesetzbuch der Zivilgesellschaft“ oder „Gesetzbuch des Privatlebens“ nennen.

Ein zweites wichtiges Moment ist die Bestimmung des ZGB als Kodifikation des Privatrechts. Durch das ZGB wird die natürliche Teilung des Rechts in Öffentliches Recht und Privatrecht bestätigt. Das ZGB kodifiziert Normen des Privatrechts, in dem sich diejenige juristische Ordnung verkörpert, die auf dem Prinzip der Freiheit des Menschen beruht. Diese Freiheit ist die Quelle der – wirtschaftlichen, intellektuellen und anderen – Aktivitäten und Initiativen des normalen alltäglichen Lebens des Menschen und die Vorbedingung einer effektiven wirtschaftlichen Tätigkeit der juristischen Personen.

Aus dem oben Gesagten erklärt sich der monistische Charakter des ZGB im Bereich des Privatrechts, was den Kreis der Rechtsverhältnisse betrifft, die durch das ZGB geregelt sind. Zunächst fallen darunter außer den vermögensrechtlichen Beziehungen, die innerhalb des bürgerlichen Rechts die wichtigste Rolle einnehmen, auch nicht-vermögensrechtliche Beziehungen. Heute besteht die Notwendigkeit eines besonders intensiven Schutzes gerade dieser Rechte, die die geistige Grundlage der Gesellschaft bilden. Erst durch ihren Schutz können die Prinzipien der Marktwirtschaft und der Zivilgesellschaft voll verwirklicht werden. Zweitens fallen auch die privatrechtlichen Beziehungen im Bereich des unternehmerischen Lebens in das Regelungsgebiet des ZGB. In den Bereich des bürgerlichen Rechts fallen drittens auch grundstücksrechtliche und wohnungsrechtliche Beziehungen. Mit anderen Worten umfasst das ZGB mit seinen Regelungen alle bürgerlichrechtlichen Beziehungen unabhängig davon, in welchem Bereich sie auftreten. Gerade deswegen ist in Art. 9 ZGB die Rede davon, dass die Vorschriften des ZGB auch auf bürgerlichrechtliche Beziehungen in den Bereichen der Nutzung natürlicher Ressourcen und des Umweltschutzes sowie auf arbeitsrechtliche und familienrechtliche Beziehungen Anwendung findet, wenn diese Beziehungen nicht durch andere gesetzgeberische Akte geregelt sind. Außerdem können durch Gesetz besondere Regeln für vermögensrechtliche Beziehungen im Bereich des Wirtschaftslebens aufgestellt werden.

Die Struktur des ZGB

Die objektive Verbindung aller Institute des Privatrechts miteinander ist seit langem bekannt. Sie bildet die Grundlage für die Schaffung besonderer, wissenschaftlich begründeter Systeme der Kodifikation des bürgerlichen Rechts: des Institutionensystems, des Pandektensystems, des synkretistischen Systems und anderer Systeme.

Das ZGB ist nach dem in der Ukraine traditionell angewandten Pandektensystem aufgebaut. Jedoch wurden dem ZGB, ausgehend von seiner Konzeption und dem Inhalt des modernen bürgerlichen Rechts, außer den für das Pandektensystem typischen Teilen (außer dem

Familienrecht²) zwei weitere Teile hinzugefügt, und zwar ein Teil über persönliche nichtvermögensbezogene Rechte natürlicher Personen und einer über das Recht des intellektuellen Eigentums. So besteht das ZGB aus sechs Büchern, die wie folgt angeordnet sind:

- Allgemeine Bestimmungen (Erstes Buch)
- Persönliche nichtvermögensbezogene Rechte natürlicher Personen (Zweites Buch)
- Eigentum und andere dingliche Rechte (Drittes Buch)
- Recht des intellektuellen Eigentums (Viertes Buch)
- Schuldrecht (Fünftes Buch)
- Erbrecht³ (Sechstes Buch).

Wie wir sehen, sind die großen selbständigen, jedoch eng miteinander verzahnten Einheiten, in die das neue ZGB gegliedert ist, die Bücher; im Unterschied dazu war das ZGB von 1963 in Abschnitte unterteilt. Diese Form der Darstellung des Stoffes spiegelt den neuen Inhalt des ZGB, den erheblich erweiterten Kreis der durch das ZGB geregelten Fragen, die objektiv bestehende Verbindung und gegenseitige Abhängigkeit der bürgerlichrechtlichen Beziehungen und die in der großen Mehrheit der Staaten vorherrschende Kodifikationstechnik wider.

Die Bücher bestehen aus Abschnitten. Die Abschnitte sind in Kapitel unterteilt, die in manchen Fällen in Unterabschnitten zusammengefasst sind. Das ZGB enthält 90 Kapitel, die fortlaufend nummeriert sind. Einzelne Kapitel sind in Paragraphen unterteilt, diese manchmal in Unterparagraphen. Diese Technik findet meist in denjenigen Kapiteln Anwendung, die einen umfangreicheren Stoff zu regeln haben und einem abgegrenzten Fragenkreis gewidmet sind (siehe z.B. Kapitel 8 „Kommerzielle Gesellschaften“). Eine eigene fortlaufende Nummerierung haben die Artikel, deren das ZGB 1308 zählt.

Sehen wir uns das ZGB auf der Makroebene, d.h. auf der Ebene der Bücher an. Das ZGB beginnt mit dem Ersten Buch „Allgemeine Vorschriften“, in dem Normen ihren Platz haben, die allen oder der Mehrzahl der bürgerlichrechtlichen Beziehungen gemeinsame Fragen regeln. Der Ort dieses Buches in der Struktur des ZGB ist durch das für die Ukraine traditionelle Pandektensystem der Zivilgesetzgebung bedingt.

Das Zweite Buch „Persönliche nichtvermögensbezogene Rechte natürlicher Personen“ ist der Regelung der sogenannten persönlichen nichtvermögensbezogenen Beziehungen in ihrer reinen Form, d.h. ohne Verbindung zu vermögensrechtlichen Beziehungen, gewidmet. Das ZGB von 1963 enthält nur wenige Normen, die gerade solche persönlichen nichtvermögensrechtlichen Beziehungen regeln. Vor allem ist dies Art. 7 mit der Überschrift „Schutz der Ehre, der menschlichen Würde und des geschäftlichen Ansehens“. Darüber hinaus unterfallen persönliche nichtvermögensrechtliche Beziehungen nur dann dem ZGB von 1963, wenn dies durch Gesetz vorgesehen ist.

Das Institut der persönlichen nichtvermögensbezogenen Rechte wurde unmittelbar nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ und noch vor dem Buch „Eigentum und andere dingliche Rechte“ in das ZGB eingefügt. Die Gründe dafür waren wie folgt. Die persönlichen nichtvermögensbezogenen Rechte sind absolute Rechte, daher hat dieses Institut seinen Platz

² Die kodifizierten Normen des Familienrechts waren zunächst als Sechstes Buch im Entwurf des ZGB enthalten. Dieses Buch wurde 2001 entgegen den Einwänden der Autoren des Entwurfs durch die Verchovna Rada aus der Struktur der Kodifikation des bürgerlichen Rechts herausgenommen und gesondert als Familiengesetzbuch verabschiedet.

³ Der Entwurf des ZGB enthielt außerdem ein weiteres Buch „Internationales Privatrecht“, das ebenfalls ohne sachliche Begründung durch die Verchovna Rada nicht in das ZGB aufgenommen wurde.

in der Nähe der anderen Institute, die absolute Rechte zum Gegenstand haben, also des Sachenrechts und des Rechts des intellektuellen Eigentums. Die soziale Bedeutung dieser Rechte ist höher, als die der Rechte, die in der materiellen Sphäre der gesellschaftlichen Beziehungen existieren. Sie bilden die geistige Grundlage der Gesellschaft, die es erst möglich macht, die Grundsätze der Zivilgesellschaft im vollen Umfang zu verwirklichen. Diese Rechte sind die Voraussetzung für die Gewährleistung einer echten Freiheit des Eigentums, des Vertragschlusses und der Vertragsgestaltung sowie der unternehmerischen Betätigung. Daher ist dieses Institut im ZGB noch vor dem Eigentum und dem intellektuellen Eigentum geregelt. Das ZGB widmet als erste zivilrechtliche Kodifikation der Welt ein eigenes Buch den persönlichen nicht-vermögensrechtlichen Beziehungen. Dies ist sicherlich eine notwendige Konsequenz aus der Entwicklung des Instituts der Menschenrechte im 20. Jahrhundert.

Das Dritte Buch trägt die Bezeichnung „Eigentum und andere dingliche Rechte“.⁴ In ihm befinden sich die Normen, die die absoluten Rechtsverhältnisse des Eigentums und die Nutzung fremden Eigentums regeln. Der systematische Ort dieses Buchs innerhalb der Struktur des ZGB bedarf keiner weiteren Erläuterung. Für die Ukraine entspricht es der hergebrachten Praxis, die vermögensrechtlichen Beziehungen zuerst in ihrer Statik und erst danach in der Dynamik – d.h.: das Schuldrecht – zu regeln. Ich mache hier nur die Einschränkung, dass das neue ZGB im Unterschied zum ZGB von 1963 außer den Normen über das Eigentum auch Normen über andere dingliche Rechte enthält, und zwar den Besitz, die Servitut, die Emphyteusis und das Superflicium. Dies sind in der Zivilistik längst bekannte Konstruktionen; dennoch vermied die bisher geltende ukrainische Gesetzgebung sie entweder ganz, oder machte Gebrauch von Modellen, die nur an einzelne Merkmale dieser Konstruktionen erinnerten.

Besondere Erläuterungen erfordert das Vierte Buch „Recht des intellektuellen Eigentums“. Im ZGB von 1963 werden die Beziehungen, die mit dem Schaffen und der Nutzung der Ergebnisse schöpferischer Tätigkeit entstehen, in drei Abschnitten geregelt, die systematisch nach dem Schuldrecht angeordnet sind. In diesen Abschnitten finden sich sowohl Normen, die absolute Rechtsbeziehungen regeln (Namensrecht, Urheberrecht u.ä.), als auch Normen die schuldrechtliche Beziehungen regeln (verschiedene Arten urheberrechtlicher Verträge und Lizenzverträge).

Heute ist die Bedeutung des geistigen Schaffens im Vergleich zur materiellen Produktion erheblich gestiegen. Daher ist die Regelung der absoluten Rechte bezüglich immaterieller Güter systematisch in der Nachbarschaft zur Regelung der Rechte an Sachen und vor dem Schuldrecht erfolgt, das den Rechtsverkehr mit Sachen und den Ausschließlichkeitsrechten des intellektuellen Eigentums mit Vermögenscharakter regelt. Zur Erzielung einer größeren Einheitlichkeit der Normen des Rechts des intellektuellen Eigentums wurden diejenigen Normen, die die vertragliche Gestaltung der Nutzung der Ergebnisse schöpferischer Arbeit regeln, in das Buch über das Schuldrecht gestellt unter dem gemeinsamen Begriff des Lizenzvertrags.

Die systematischen Orte des Fünften Buchs „Schuldrecht“ und des Sechsten Buchs „Erbrecht“ bedürfen vor dem Hintergrund der Theorie des Pandektenrechts oder der Pandektenwissenschaft als der Theorie des abstrakten Privatrechts keiner besonderen Erläuterungen.

Einige Neuerungen des ZGB

⁴ Im Entwurf zum ZGB hieß das Buch „Sachenrecht“, auf ukrainisch: „Речеве право“ (*Rěčěvé pravo*).

Im ZGB finden sich Regeln, die sich über lange Zeit bewährt haben und unter Juristen gut bekannt sind, aber auch weniger bekannte Regeln, die erst im Laufe der Kodifikationsarbeit des letzten Jahrzehnts erarbeitet wurden. Schließlich gibt es noch eine dritte Gruppe neuer Regeln, die eine konsequente Fortführung von Prinzipien des ZGB und des gesamten bürgerlichen Rechts wie der Vertragsfreiheit, der Eigentumsfreiheit, der Freiheit der unternehmerischen Betätigung, der Nichteinmischung in das Privatleben natürlicher Personen, von Gerechtigkeit, Treu und Glauben und ähnlicher Prinzipien sind. Es ist unmöglich, in einem einzigen Artikel alle Neuerungen des ZGB zu beschreiben. Daher werde ich nur einige davon herausgreifen.

Die Kodifikation des Allgemeinen Teils hatte von der Untergliederung des Stoffes in folgende Abschnitte auszugehen: „Grundlegende Bestimmungen“, „Personen“, „Objekte bürgerlichrechtlicher Rechte“, „Rechtsgeschäfte. Stellvertretung“, „Fristen und Termine. Verjährung“. Das ZGB von 1963 enthält Gliederungspunkte mit ähnlichen Überschriften (außer dem Abschnitt „Objekte bürgerlichrechtlicher Rechte“). In Inhalt und Umfang der Regelungen unterscheidet sich jedoch das ZGB erheblich von den alten Regelungen.

Im ZGB findet die theoretische Annahme vom objektiven Charakter der bürgerlichrechtlichen Beziehungen ihren Niederschlag. Zu den bürgerlichrechtlichen Beziehungen werden persönliche nicht-vermögensrechtliche und vermögensrechtliche Beziehungen gezählt, die auf der rechtlichen Gleichheit, der Freiheit der Willensäußerung und der vermögensmäßigen Selbständigkeit der an ihnen Beteiligten beruhen (Art. 1 ZGB). Das ZGB berücksichtigt die besondere Bedeutung der bürgerlichrechtlichen Beziehungen im Leben der Zivilgesellschaft und sieht das Prinzip der Regelung des bürgerlichen Rechts allein durch die Gesetzgebung der Ukraine vor (Art. 4 ZGB). Damit wird eine einheitliche Regelung der bürgerlichrechtlichen Beziehungen auf dem gesamten Gebiet der Ukraine sichergestellt. Eine große Bedeutung für die Selbstregulierung der bürgerlichrechtlichen Beziehungen und die bewusste Übernahme bürgerlichrechtlicher Verpflichtungen durch die Parteien hat die Regelung des Verhältnisses zwischen den Akten der Zivilgesetzgebung und dem Vertrag. Insbesondere ist geregelt, dass die Vertragsparteien in der Regel von den Vorschriften der Zivilgesetzgebung abweichen und ihre Verhältnisse selbständig regeln können (Art. 6 ZGB).

Grundsätzlich neuartige Ansätze finden sich im Abschnitt „Personen“. Es wird der Begriff „natürliche Person“ eingeführt. Der Mensch als an bürgerlichrechtlichen Beziehungen Beteiligter ist eine natürliche Person (Art. 24 ZGB). Unterstrichen wird der naturrechtliche Charakter der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person als eine Eigenschaft, die dem Menschen von Geburt an zukommt (Art. 35 ZGB). Ein eigenes Kapitel ist der natürlichen Person als Unternehmer gewidmet, das eine Lücke in der ukrainischen Gesetzgebung schließt.

Auf einer grundsätzlich neuen theoretischen Grundlage beruhen die Vorschriften über die juristische Person. Die Frage der Konzeption der Figur der juristischen Person und der Arten juristischer Personen ist von grundlegender Bedeutung sowohl für die Kodifikation und Fortentwicklung des Privatrechts in der Ukraine, als auch für das Schicksal der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung, denn sie steht in Verbindung mit der Reformierung des staatlichen Eigentums, dem Absterben der für den Staat wesensfremden Funktion der unternehmerischen Betätigung, der Herstellung einer wirklichen rechtlichen Gleichheit des Staates und der Gebietskörperschaften⁵ und der juristischen und natürlichen Personen in vermögensrechtlichen Beziehungen. Juristische Personen sind zudem nicht nur Teilnehmer am vermögensbezogenen Rechtsverkehr, sondern sie bilden zugleich die grundlegende Infrastruktur des Marktes. Von einer richtigen Entscheidung der Fragen der juristischen

⁵ Wörtlich (ukr.): „tëritorial’ni gromady“ – örtliche Gemeinschaften; es können also insbesondere Gemeinden gemeint sein, Anm. d. Übers.

Person hängt der Erfolg von Investitionsprozessen, insbesondere bei Auslandsinvestitionen, ab.

Die Frage der juristischen Person ist auch eine Frage der wirtschaftlichen Integration. Wenn die Arten der juristischen Personen und ihre rechtliche Ausgestaltung in der Ukraine nicht mit den europäischen Regeln harmonisiert werden, wie dies das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine vorsieht, so wird dies nicht nur für die Reformen in der Ukraine und für die Entwicklung der ausländischen Investitionen in der Ukraine, sondern für jede fruchtbare wirtschaftliche Koexistenz der Ukraine mit anderen Ländern der Welt ein unüberwindliches Hindernis darstellen.

So geht die Konzeption der juristischen Person von den in Europa vorhandenen Ansätzen bezüglich der Arten juristischer Personen und deren rechtlicher Ausgestaltung aus. Sie berücksichtigt auch eine Vielzahl von gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union. Die Fortführung des bisher in der Ukraine bestehenden Systems der „Unternehmen“ (die Gleichsetzung des Unternehmens mit einer juristischen Person ist ein fataler Fehler) würde nur die wirtschaftliche Stagnation verlängern.

Die grundlegenden Züge der Konzeption der juristischen Person im ZGB bestehen in folgendem: Juristische Personen sind tatsächlich existierende Subjekte der Rechtsbeziehungen, die auf einer bestimmten Etappe der Menschheitsgeschichte infolge der wachsenden Komplexität des Wirtschaftslebens aufgetreten sind; ihre Hauptaufgabe ist es, so umfassend wie möglich die Interessen und Rechte der Individuen zu verwirklichen. Eine Art der „Geburt“ juristischer Personen ist vorherrschend. Das ist die Absonderung einer Vermögensmasse, die sowohl in Verbindung mit der Vereinigung von Personen, als auch ohne eine solche Vereinigung vor sich gehen kann (Art. 81 ZGB). Wenn die Absonderung der Vermögensmasse in Verbindung mit der Vereinigung von Personen geschieht, sprechen wir über Gesellschaften, die ihrerseits entweder als Gesellschaften allgemein-gesellschaftlichen (nichtkommerziellen) Charakters, das heißt mit einem anderen Ziel als dem der Erzielung und Ausschüttung von Gewinn, oder zur Erzielung und Ausschüttung von Gewinn gegründet werden können. Es gibt fünf Formen von unternehmerisch tätigen juristischen Personen: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Produktionsgenossenschaft (Art. 83, 84, 85 ZGB). Wenn die Absonderung von Vermögen ohne die Vereinigung von Personen geschieht, spricht man von einer Einrichtung⁶; die Gründer können nicht an ihrer Verwaltung mitwirken (Art. 83 ZGB).

Grundsätzlich kann sich das abgesonderte Vermögen nur im Eigentum der juristischen Person befinden. Die Figur der juristischen Person, die nicht Eigentümer des ihr zugeteilten Vermögens ist, hat im Wirtschaftsleben nichts zu suchen. Dass derartige Organisationen weiterhin in der Ukraine existieren, widerspricht der Natur und der gesellschaftlichen Bestimmung der juristischen Person.

Die Vorschriften des ZGB hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Organisationsformen juristischer Personen und des Erfordernisses eines eigenen Gesellschaftsvermögens im Eigentum der juristischen Person sind an alle Teilnehmer vermögensrechtlicher Beziehungen – natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, den Staat, Gebietskörperschaften u.a. (juristische Personen des öffentlichen Rechts) – gerichtet.

Die meisten Arten juristischer Personen sind unbeschränkt rechtsfähig (Art. 91 ZGB). Das bedeutet, dass sie unabhängig von ihrer Organisationsform allgemein unternehmerisch tätig werden können. Dieser Ansatz geht von den Anforderungen des realen Lebens in seiner

⁶ Ukr.: „Ustanova“, eventuell ist eine Stiftung gemeint, Anm. d. Übers.

Dynamik aus, das im Interesse einer möglichst umfassenden Befriedigung der Bedürfnisse der einzelnen und der Notwendigkeiten des Rechtsverkehrs die größtmögliche Freiheit aller juristischen Personen in ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen fordert. Eine Ausnahme ist im ZGB für nichtkommerzielle Gesellschaften und für Einrichtungen vorgesehen, die nur unter der Voraussetzung unternehmerisch tätig sein dürfen, dass diese Tätigkeit ihren Zielen entspricht und zur Erreichung dieser Ziele beiträgt (Art. 86 ZGB). Juristische Personen verfügen nicht nur in gleicher Weise wie natürliche Personen über vermögensbezogene Rechte, sie können auch in großem Umfang Träger persönlicher nicht-vermögensbezogener Rechte sein. So haben natürliche Personen einerseits nichtvermögensbezogene Rechte, die ihre physische Existenz sichern, andererseits aber auch solche, die ihr Leben in der Gesellschaft sichern. Auch eine juristische Person hat solche nichtvermögensbezogenen Rechte, die ihr ihrer Natur nach zustehen können. So gibt es außer dem bereits erwähnten geschäftlichen Ansehen noch einige andere persönliche nichtvermögensbezogene Rechte, ohne die eine juristische Person unter den Bedingungen von Konkurrenz und Marktwirtschaft ebenso wenig wie eine natürliche Person existieren kann. Die Rechte der Unantastbarkeit des geschäftlichen Ansehens, des Geheimnisses der geschäftlichen Korrespondenz, des Zugangs zu Information und des Umgangs mit ihr und andere persönliche nichtvermögensbezogene Rechte können juristischen Personen zustehen und werden in diesem Fall ebenso wie die entsprechenden Rechte natürlicher Personen respektiert und geschützt.

Die Regelung der Geschäftsfähigkeit juristischer Personen darf nicht den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufen. Daher wurde in das ZGB die in der Zivilrechtswissenschaft anerkannte Regel aufgenommen, nach der Beschränkungen der Vertretungsmacht gegenüber einem Dritten nicht wirksam sind, außer die juristische Person kann beweisen, dass der Dritte die Beschränkung kannte oder kennen musste (Art. 92 ZGB).

Die Verwaltung juristischer Personen aller Organisationsformen richtet sich nach den Regeln der Art. 97-103 ZGB, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dadurch wird eine Verständlichkeit und Transparenz der Verwaltung juristischer Personen für alle Teilnehmer des vermögensbezogenen Rechtsverkehrs erreicht. Dies ist eine der grundlegenden Garantien für einen effektiven Schutz der Rechte aller Personen, die in vermögensrechtliche Beziehungen mit einer juristischen Person treten.

Alle Prinzipien, von denen oben die Rede war, beziehen sich auf juristische Personen des Privatrechts. Der rechtliche Status juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird durch besondere Gesetze geregelt (Art. 81 ZGB). Wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts an bürgerlichrechtlichen Beziehungen beteiligt sind, sind sie den Regeln des ZGB unterworfen, wenn nicht im Einzelfall durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist (Art. 82 ZGB).

Grundlegend neue Ideen haben ihren Niederschlag gefunden in den Vorschriften über die Beteiligung des Staates an bürgerlichrechtlichen Beziehungen. Da diese Beziehungen unter den herrschenden Verhältnissen einer Marktwirtschaft mit Beteiligung des Staates zu privatrechtlichen Beziehungen geworden sind, kann der Staat in diesen Beziehungen nicht seine politischen mit den wirtschaftlichen Funktionen vereinigen oder als ein Rechtssubjekt mit einer Sonderstellung auftreten, wie dies unter dem System der Planwirtschaft der Fall war, sondern er hat in organisationsrechtlichen Formen zu handeln, die den neuen Verhältnissen angepasst sind. Der Staat (und ebenso die Gebietskörperschaften und die Autonome Republik Krim) ist an privatrechtlichen Beziehungen als juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt. Im Unterschied zu anderen Personen des öffentlichen Rechts sind wichtige Aspekte des Status des Staates, der Autonomen Republik Krim und der Gebietskörperschaften unmittelbar im ZGB geregelt (Art. 167-176).

Eine Neuerung des ZGB ist die Aufnahme von Vorschriften über die Objekte der bürgerlichrechtlichen Beziehungen, insbesondere über Sachen, sonstiges Vermögen, Wertpapiere und immaterielle Güter. Das Kapitel „Rechtsgeschäfte. Stellvertretung“⁷ enthält grundlegende Vorschriften vor allem des Vertragsrechts. Das ZGB verweigert Verträgen, die der öffentlichen Ordnung widersprechen, die Sanktionierung als Instrumente des Rechtsverkehrs.⁸ Auf solche Verträge findet der Mechanismus der beidseitigen Restitution Anwendung (Art. 216 ZGB).

In dem Abschnitt „Fristen und Termine. Verjährung“ sind im Unterschied zum ZGB von 1963 Vorschriften über die Fristberechnung enthalten; neu eingeführt sind auch besondere Verjährungsfristen. Die wichtigsten Neuerungen sind die Einräumung der Möglichkeit der Verlängerung der Verjährungsfrist durch die Parteien eines Rechtsverhältnisses (Art. 259 ZGB) und die Abschaffung der automatischen Anwendung der Rechtsfolgen der Verjährung bei Ablauf der Verjährungsfrist. Die Rechtsfolgen der Verjährung werden durch das Gericht nur auf einen vor der gerichtlichen Entscheidung gestellten Antrag einer Partei angewandt (Art. 267 ZGB).

Wie bereits erwähnt, wurde bei der Regelung der persönlichen Rechte und der persönlichen nichtvermögensrechtlichen Beziehungen ein völlig neuer Ansatz verfolgt. Die verfassungsmäßigen persönlichen Menschenrechte wurden vollständig in das ZGB übernommen. Ihr Inhalt wurde erweitert und konkretisiert. Im ZGB sind andere persönliche Rechte der Menschen geregelt, die aus den umfassenden und ihrem Sinn nach globalen in der Verfassung proklamierten Rechten erfließen.

Persönliche nichtvermögensbezogene Rechte hat jeder, und zwar in der überwiegenden Mehrheit der Fälle von der Geburt an (Art. 269 ZGB). Wir können sie daher als natürliche Rechte bezeichnen. Jede natürliche Person hat den gleichen Umfang an Rechten. Diese Rechte können ihr nicht entzogen werden, sie sind unveräußerlich.

Die persönlichen nichtvermögensbezogenen Rechte sind in zwei Gruppen unterteilt: solche, die die natürliche Existenz natürlicher Personen sichern und solche, die ihre soziale Existenz sichern. Zur ersten Gruppe gehören das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf persönliche Freiheit und Unantastbarkeit, das Recht auf Familie, auf eine ungefährliche Umwelt u.a. Unter den Rechten, die die soziale Existenz der natürlichen Person sichern sind zu nennen Regelungen über den Inhalt des Namensrechts, des Rechts auf Respektierung der Würde und Ehre des Menschen, auf die Unantastbarkeit des geschäftlichen Ansehens, auf die Individualität, auf Privatleben und seine Vertraulichkeit, auf die Unantastbarkeit der Wohnung, auf Information, auf persönliche Papiere, auf das Briefgeheimnis, auf Freiheit des künstlerischen Schaffens, auf Vereinigungsfreiheit, auf die Freiheit, sich friedlich zu versammeln u.a. (Art. 285-315 ZGB).

Das Buch enthält eine Aufzählung der Mittel des Schutzes der persönlichen nichtvermögensbezogenen Rechte im Falle ihrer Verletzung. Das wichtigste Ziel dieser Mittel ist die sofortige Wiederherstellung des verletzten Rechts und die Verhütung seiner weiteren Verletzung. Den in unserer Zivilgesetzgebung bereits bekannten Mitteln des Rechtsschutzes sind einige weitere hinzugefügt worden, insbesondere die Befugnis der Gerichte, die Auflage einer Zeitung oder eines Buches, in denen unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten sind,

⁷ Das ukrainische Wort für Stellvertretung ist „pravočyn“. Damit kehrt das ZGB zu diesem Terminus zurück. Im ZGB von 1963 steht an seiner Stelle das Wort „ugody“.

⁸ Wortlaut im Original, das Ergebnis eines automatischen Übersetzungsvorgangs ist, anders und unverständlich. Dieser Satz ist entsprechend dem Inhalt von Art. 216 ZGB und dem Sinn des folgenden Satzes ergänzt. (Anm. d. Übers.)

zu untersagen oder ein bereits gedrucktes Buch oder eine Zeitung zu beschlagnahmen und zu vernichten (Art. 278 ZGB).

Im Dritten Buch ist der rechtliche Mechanismus der Geltung des Rechts des Eigentums festgelegt, der in der Ausübung der Befugnisse des Eigentümers besteht, sein Vermögen zu besitzen und zu nutzen und über es zu verfügen. Konsequenterweise wird der Gedanke durchgeführt, dass die Befugnisse des Eigentümers alle anderen Personen von jeder nicht durch eine Willensäußerung des Eigentümers sanktionierten Einwirkung auf das Vermögen ausschließen. Im ZGB ist das Eigentum als absolutes Recht ausgestaltet. Seine Ausübung kann nur durch Gesetz begrenzt werden. Der Eigentümer ist berechtigt, nach seinem Belieben mit dem ihm gehörenden Vermögen alles zu tun, was nicht dem Gesetz widerspricht oder Rechten oder gesetzlich geschützten Interessen anderer zuwiderläuft. Dieser Vorschrift ist noch eine Vorschrift aus der Verfassung der Ukraine hinzugefügt, nach der der Eigentümer das Eigentum nicht zum Schaden der Freiheiten und der Würde der Bürger oder der Interessen der Gesellschaft oder unter Verschlechterung der Situation der Umwelt oder der natürlichen Eigenschaften des Bodens nutzen darf (Art. 319 ZGB).

Im Vergleich zur geltenden Gesetzgebung ist mit dem ZGB ein neuer Ansatz zu den Grundlagen der Regelung des Eigentumsrechts eingeführt worden. Das ZGB bestimmt diejenigen Rechtssubjekte, die Vermögen zu Eigentum haben können. Es bezeichnet besonders das Eigentum des ukrainischen Volkes; die betreffende Norm ist in Übereinstimmung mit Art. 13 der Verfassung der Ukraine formuliert. Eigentümer von Vermögen können nach dem ZGB natürliche Personen, juristische Personen, der Staat und Gebietskörperschaften sein. Art, Menge und Wert des Vermögens, das sich im Eigentum einer und derselben natürlichen oder juristischen Person befinden kann, können nur durch Gesetz beschränkt werden. Diese Vorschrift des ZGB macht es den Eigentümern möglich, ihr Vermögen nicht nur zum privaten Verbrauch, sondern auch für unternehmerische Zwecke einzusetzen (Art. 320 ZGB).

Das ZGB führt eine neue Regelung bezüglich des staatlichen Eigentums ein. Das Eigentumsrecht des Staates und der Gebietskörperschaften ist besonders geregelt und erstreckt sich auf alles, was sich im Eigentum des Staates und der jeweiligen Gebietskörperschaften befindet.

Anzumerken ist noch, dass sich im ZGB kein Hinweis auf den Begriff der Eigentumsformen findet. Die Kategorie der Eigentumsform ist keine rechtliche, sondern eine wirtschaftliche, daher zeugt der Verzicht des Gesetzgebers auf diese alte Konstruktion von seinem Verständnis von der Einheit des Instituts des Eigentums unabhängig davon, wer Eigentümer ist.

Im ZGB fehlt der Begriff des „kollektiven Eigentums“. Ein Kollektiv ist eine Gesamtheit von Personen, die Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer werden können, es bildet aber keine Einheit, die Subjekt des Eigentums sein könnte. Wirtschaftliche Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen verschiedener Art sind juristische Personen und als solche können sie Eigentümer sein.

Im ZGB sind Vorschriften über das Eigentum an Grund und Boden und an Wohnraum enthalten. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass Bodenrecht und Wohnungsrecht sich mit der Konzeption und allen rechtlichen Konstruktionen des ZGB in Einklang bringen lassen.

Die Vorschriften über den Schutz des Eigentums haben eine Verstärkung erfahren. Insbesondere ist als neues Mittel zum Schutz des Eigentums eingeführt worden das Institut der Klage auf Feststellung des Eigentumsrechts (Art. 392 ZGB).

In das Buch wurde eine Reihe neuer bürgerlichrechtlicher Institute aufgenommen: Das Recht des Besitzes fremden Vermögens, das Recht der Nutzung fremden Vermögens (Servitut), das

Recht der Nutzung eines fremden Grundstücks für landwirtschaftliche Zwecke (Emphyteusis), das Recht der Nutzung eines fremden Grundstücks zur Bebauung (Superfificium). Diese Institute bilden einen eigenen Abschnitt des Dritten Buchs. Sie alle haben den Zweck, die Nutzung fremder Dinge oder fremden Vermögens zu regeln, sie bestimmen die Rechtsstellung der Inhaber des jeweiligen Rechts, die Grenzen und den Inhalt der Nutzung des fremden Vermögens, die Beziehungen zwischen den Inhabern dieser Rechte und den Eigentümern des entsprechenden Vermögens. Geregelt sind auch die Mittel des Rechtsschutzes sowohl des Eigentümers, als auch anderer Personen, die das Vermögen des Eigentümers nutzen.

Dem bürgerlichrechtlichen Schutz schöpferischer Tätigkeit und ihrer Ergebnisse ist das Vierte Buch des ZGB gewidmet. Es besteht aus einem einleitenden Kapitel „Allgemeine Bestimmungen über das Recht des intellektuellen Eigentums“ und aus elf Kapiteln, die den einzelnen Objekten des Rechts des intellektuellen Eigentums gewidmet sind.

In dem einführenden Kapitel finden sich als Neuerung in der ukrainischen Gesetzgebung Normen, die sich auf alle Aspekte schöpferischer Tätigkeit beziehen: der Begriff des intellektuellen Eigentums; das Verhältnis zwischen intellektuellem Eigentum und Eigentum; Gegenstände, mögliche Inhaber und Voraussetzungen der Entstehung von intellektuellem Eigentum; persönliche nicht vermögensbezogene Rechte, vermögensbezogene Rechte, Dauer des intellektuellen Eigentums; Nutzung des Gegenstands des intellektuellen Eigentums, Übertragung vermögensbezogener Rechte des intellektuellen Eigentums; Wahrnehmung eines Rechts des intellektuellen Eigentums, das mehreren gemeinschaftlich zusteht; Recht des intellektuellen Eigentums an Gegenständen, die im Rahmen einer dienst- oder werkvertraglichen Beziehung geschaffen wurden; Folgen der Verletzung und Möglichkeiten des Schutzes des intellektuellen Eigentums (Art. 418-432 ZGB).

Das ZGB sieht einen effektiven Schutz der Rechte der Inhaber intellektuellen Eigentums vor (Art. 432 ZGB).

Im ZGB sind neue Institute, die im ZGB von 1963 noch nicht geregelt waren, enthalten. Das sind gemischte Rechte, das Recht auf Sortenschutz, auf Unternehmensbezeichnungen, auf geographische Angaben u.ä.

Eine große Zahl von Novellen findet sich im Fünften Buch, das dem Schuldrecht gewidmet ist. Es umfasst mehr als die Hälfte der Artikel des ZGB. Eine große Bedeutung für den vermögensbezogenen Rechtsverkehr haben neue Ansätze bei der Regelung allgemeiner Fragen des Schuldrechts (Begriff und Parteien [des Schuldverhältnisses]⁹; Erfüllung, Sicherung der Erfüllung und Beendigung des Schuldverhältnisses; Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen; allgemeine Vorschriften über den Vertrag).

Wichtig ist die Vorschrift, nach der nicht nur die Zivilgesetzgebung (Art. 3 ZGB), sondern auch die Schuldverhältnisse auf den Grundsätzen auf den Grundsätzen von Treu und Glauben, Vernünftigkeit und Gerechtigkeit gründen sollen (Art. 509 ZGB). Das ZGB geht davon aus, dass die an Beziehungen des Warenaustausches Beteiligten den Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen entsprechend ihren Interessen selbständig bestimmen. Die Normen des Vertragsrechts sind vorwiegend dispositiv, während außervertragliche Schuldverhältnisse durch zwingende Vorschriften geregelt sind. Eine bedeutende Rolle bei der Regelung vertraglicher Schuldverhältnisse kommt den Gebräuchen des Handelsverkehrs zu. Ausgehend von den bis hierher geschilderten Vorschriften regelt das ZGB die allgemeinen Anforderungen an die Erfüllung von Schuldverhältnissen, indem es bestimmt, dass Schuldverhältnisse in der gehörigen Weise in Übereinstimmung mit den vertraglich

⁹ Worte in [] ergänzt, d. Übers.

festgelegten Bedingungen und den Anforderungen des Gesetzes und anderer Normen des bürgerlichen Rechts und mangels solcher Normen in Übereinstimmung mit den Gebräuchen des Handelsverkehrs und sonstigen Anforderungen, die gewöhnlich gestellt werden, zu erfüllen sind (Art. 526 ZGB).

Abweichend vom bisherigen Recht geregelt wurden im ZGB einige Fragen der Sicherung von Forderungen. Erstens ist die Aufzählung der Arten der Sicherung von Forderungen des ZGB nicht abschließend. Durch Vertrag oder Gesetz können weitere Arten der Sicherung geschaffen werden (Art. 546 ZGB). Es werden dingliche und schuldrechtliche Sicherungsmittel unterschieden. Zur ersten Gruppe gehören das Pfand und das Zurückbehaltungsrecht, zur zweiten die Vertragsstrafe, die Bürgschaft, die Garantie und die Draufgabe. Die Garantie als Sicherungsmittel ist juristisch nicht mit der Hauptverbindlichkeit verbunden; der Garantiegeber haftet gegenüber dem Empfänger der Garantie unabhängig vom Bestehen einer Haftung des Hauptschuldners. Daraus folgt, dass die Garantie unwiderruflich ist, dass die Rechte aus der Garantie nicht übertragen werden können und dass besondere Voraussetzungen für ihre Beendigung bestehen.

Das ZGB sieht als Gründe für die Beendigung von Schuldverhältnissen die Zahlung eines Abstandsentgelts und den Schulderlass vor.

Im Unterschied zum ZGB von 1963 ist im ZGB der Begriff der Verletzung des Schuldverhältnisses definiert, da die bürgerlichrechtliche Haftung gerade bei der Verletzung des Schuldverhältnisses eintritt. Verletzung des Schuldverhältnisses ist seine Nichterfüllung oder seine Erfüllung in einer dem Inhalt des Schuldverhältnisses nicht entsprechenden Weise (Art. 610 ZGB). Ausgehend von dem Erfordernis der vollen Haftung einer Partei für die Verletzung des Schuldverhältnisses stellt das ZGB die neue Regel auf, dass für eine Verletzung des Schuldverhältnisses eine Vertragsstrafe festgesetzt ist, die in voller Höhe über den Schadensersatz hinaus verlangt werden kann. So ist die Vertragsstrafe mit Strafcharakter zur allgemeinen Regel erhoben worden (Art. 624 ZGB). Ein Rechtsgeschäft, das die Haftung für eine vorsätzliche Verletzung des Schuldverhältnisses ausschließt oder beschränkt, ist unwirksam (Art. 614 ZGB). Gründe für eine Befreiung von der Haftung sind nur Zufall und höhere Gewalt (Art. 617 ZGB).

In einer Zeit des Übergangs des Wirtschaftssystems der Ukraine zu einer Marktwirtschaft wächst die Rolle des Vertrags als universeller und zweckmäßigster rechtlicher Form der Fixierung von Beziehungen des Warenhandels und anderen vermögensrechtlichen Beziehungen. Das ZGB unterscheidet sich vom ZGB von 1963 auch dadurch, dass die allgemeinen Vorschriften über den Vertrag aus den allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse in den Abschnitt II des Fünften Buchs ausgegliedert sind. In diesem Abschnitt finden sich Bestimmungen des Begriffs des Vertrags und des Prinzips der Vertragsfreiheit; neu aufgenommen sind die Begriffe des öffentlichen Vertrags,¹⁰ des Vorvertrags, des hingenommenen Vertrags¹¹; genauer formuliert sind die Regeln über Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen. Der Übergang zur Marktwirtschaft wird begleitet von der Begrenzung des Einflusses des Staates auf die vermögensrechtlichen Beziehungen und folglich der Erweiterung der Freiheit der Wahl des Handelspartners und der Festlegung des Vertragsinhalts durch Vereinbarung der Parteien. Im ZGB ist geregelt, dass die Parteien einen Vertrag schließen können, in dem sich Elemente verschiedener Vertragstypen finden (sogenannter gemischter Vertrag).

¹⁰ Vertrag über Leistungen eines Unternehmers an jedermann; der Unternehmer unterliegt v.a. der Pflicht zur Gleichbehandlung und einem Kontrahierungszwang (s. Art. 633 ZGB), Anm. d. Übers.

¹¹ Rechtsinstitut, das dem der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im deutschen Recht ähnelt, Anm. d. Übers.

Im ZGB wurde die wissenschaftlich begründete und in langer Anwendung bewährte Einteilung der Vertragstypen nach dem durch die Parteien beim Vertragsschluss angestrebten Hauptergebnis beibehalten. Eine Besonderheit des ZGB ist es, dass in ihm den Normen über die einzelnen Vertragstypen allgemeine Vorschriften vorangestellt sind, die jeweils Verträge zum Gegenstand haben, die auf die Übertragung des Eigentums an Vermögen, auf die zeitlich begrenzte Gewährung der Nutzung von Vermögen oder auf die Ausführung von Arbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen gerichtet sind. So beginnt das Kapitel „Kauf“ mit allgemeinen Vorschriften über den Kauf, die auch auf den Einzelhandelskauf, auf den Kauf unter Unternehmern, den Vertrag über den Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Erzeuger¹², den Tausch und auf den Vertrag über die Bereitstellung elektrischer Energie und anderer Ressourcen über einen Netzanschluss anwendbar sind, wenn sich nichts anderes aus Vertrag, Gesetz oder aus dem Wesen der Beziehungen zwischen den Parteien ergibt.

Im ZGB sind sowohl eine Reihe neuer Vertragstypen geregelt, die durch die Erfordernisse des Wirtschaftsverkehrs bedingt sind (Leasing, Factoring, Franchising u.a.), als auch Vertragstypen, die im ZGB von 1963 nicht enthalten waren, obwohl sie in der Praxis weit verbreitet waren (Vertrag über die Bereitstellung elektrischer Energie und anderer Ressourcen über einen Netzanschluss, Frachtvertrag, Lizenzvertrag u.a.).

Im Buch „Schuldrecht“ sind Schuldverhältnisse geregelt, die durch einseitige positive Handlungen begründet werden (insbesondere die Auslobung und die Geschäftsführung ohne Auftrag, d.h. das Führen fremder Geschäft ohne Auftrag wie Rettung des Lebens oder der Gesundheit eines Fremden).

Unter den außergesetzlichen Schuldverhältnissen stellt das Institut des Schuldverhältnisses aufgrund Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Vermögens einer natürlichen Person eine Neuentwicklung dar. Eine Reihe von Novellen wurde im Recht der unerlaubten Handlungen vorgenommen. Dies betrifft vor allem den moralischen Schaden, die Verursachung von Schaden durch mehrere der Gefährdungshaftung unterliegende Gefahrenquellen und die Produkthaftung.

Eine große Zahl von neuen Vorschriften betrifft das Erbrecht, und zwar sowohl des Erbrechts aufgrund Testaments (dieser Art der Bestimmung des Erben kommt in einer Zivilgesellschaft der erste Platz zu), als auch des gesetzlichen Erbrechts. Zunächst ist bestimmt, dass das Testament nicht nur Verfügungen über Vermögensgegenstände enthalten darf, sondern dass in ihm auch persönliche Anordnungen getroffen werden können. Neu eingeführt ist die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments. Ausdrücklich ist nun die Möglichkeit gewährleistet, letztwillige Verfügungen bedingt zu treffen. Wesentlich reformiert wurden auch die Vorschriften über die Form des Testaments. Neu eingeführt wurden die Möglichkeit, ein geheimes Testament zu errichten und das Erfordernis der Anwesenheit von Zeugen bei der Testamentserrichtung durch bestimmte Personen, insbesondere durch Personen, die sich im Krankenhaus befinden. Detailliert geregelt ist die Testamentsvollstreckung.

Wichtige Änderungen wurden auch im gesetzlichen Erbrecht vorgenommen. Es werden fünf Ordnungen gesetzlicher Erben eingeführt. Im ZGB ist die Idee einer möglichst viele Personen einbeziehenden Bestimmung des potentiellen Erben für den Fall der Abwesenheit eines Testaments durchgeführt. Der Staat hat kein selbstverständliches Anrecht auf Vermögen, das sich im Eigentum Privater befindet. Daher ist der Staat aus der Reihe der möglichen Erben aufgrund Gesetzes gestrichen. Stattdessen wird der Begriff des erblosen Vermögens wieder

¹² Original: „Kontraktacija“, Anm. d. Übers.

eingeführt: wenn es keinen Erben gibt, kann das Vermögen gerichtlich für erblos erklärt werden; erst als solches kann es auf den Staat übergehen.

Eine neue Konzeption Regelung der Erbannahme wurde durchgeführt. Bei den Erben wird danach unterschieden, ob sie mit dem Erblasser gemeinsam gelebt haben oder nicht. Diese Neuerung wird zur Vermeidung gerichtlicher Streitigkeiten um die Frage beitragen, ob die Erbschaft durch tatsächliche Inbesitznahme des Nachlasses angenommen worden ist. Ein für die Ukraine neues Institut ist der Erbvertrag. Obwohl es sich um einen Vertrag handelt, gab bei seiner systematischen Einordnung die Nähe zum Erbrecht den Ausschlag.

Bedeutung des neuen ZGB für die ukrainische Gesellschaft

In den Normen des ZGB haben die Werte und Prinzipien einer zivilisierten Gesellschaft wie die Achtung der Menschenwürde, die Verantwortlichkeit der Individuen, der Schutz der Schwachen, die Freiheit des Eigentums, die unternehmerische Freiheit, die Vertragsfreiheit, die Unzulässigkeit willkürlicher Einmischung in die Privatsphäre, Vernünftigkeit, Treu und Glauben und Gerechtigkeit ihren Ausdruck gefunden – und dies ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Bildung und das Funktionieren einer Zivilgesellschaft. Dank dem ZGB werden die oben genannten Werte einer zivilisierten Gesellschaft alle Beziehungen in der Sphäre des privaten Lebens der Menschen (Beziehungen des Eigentums, schuldrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse) durchdringen und dadurch das Korsett einer Zivilgesellschaft bilden.

Die ökonomische Dimension der Zivilgesellschaft ist die Marktwirtschaft. Daher ist das ZGB berufen, das Werkzeug der Fortentwicklung der Marktwirtschaft und der Verwirklichung der allgemeinen Prinzipien und Werte der Zivilgesellschaft in den vermögensrechtlichen und den persönlichen nicht vermögensrechtlichen Beziehungen im unternehmerischen Bereich zu werden. Dies wird den Unternehmern für die Einräumung des heute objektiv erforderlichen Grad an Freiheit Gewähr bieten und einen Impuls für Privatinitiative und privates Interesse der Menschen als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung geben.

Die historische Erfahrung zeigt die überaus wichtige Rolle solcher zivilrechtlichen Kodifikationen nicht nur für die Entwicklung der gesamten Zivilgesellschaft. Zivilgesetzbücher haben die Rolle eines Stabilisators der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Integration und eines systembildenden Elements des gesamten Rechtssystems.¹³

¹³ Die Verabschiedung des französischen Zivilgesetzbuchs (in der ganzen Welt als „Code Napoléon“ bekannt) und des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs im 19. Jahrhundert haben eine bedeutende Rolle bei der Befestigung der Prinzipien der europäischen Revolutionen, bei der Bildung der modernen europäischen Gesellschaft und der Entwicklung eines freien Unternehmertums gespielt. Diese Gesetzbücher hatten, wie sich herausstellte, eine starke stabilisierende Wirkung. Als Beispiel kann Frankreich dienen, wo der Code Civile von 1804 bis heute in Kraft ist. Dies hat die Kontinuität des gesellschaftlichen Lebens und der rechtlichen Entwicklung ungeachtet vieler Revolutionen und Umwälzungen während dieser Zeit gewährleistet. Es ist gezeigt worden, dass das Zivilrecht Frankreichs die für die Gesellschaft notwendige Stabilität und die wichtigsten rechtlichen Errungenschaften der Französischen Revolution von 1789-1799 bewahrt hat.

Die Zivilgesetzbücher sind Träger eines mächtigen Potentials der wirtschaftlichen Integration der Staaten. Es kann festgestellt werden, dass die Schaffung der heutigen Europäischen Union namentlich dank der zivilrechtlichen Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts möglich wurde. Heute wird mit großer Einsatz an der Harmonisierung des Zivilrechts im Rahmen der EU gearbeitet. Einzelne europäische Länder reformieren ihre privatrechtlichen Kodifikationen. Ein besonders deutliches Beispiel ist die Reform des Zivilrechts in den Niederlanden, die seit fast 50 Jahren im Gang ist und deren Ergebnis die Modernisierung des Zivilrechts ist. Auf der europäischen Agenda steht nun die Frage nach der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Gesetzbuchs des Privatrechts. Die Verwirklichung dieses Projekts wird das Gesicht der Welt verändern.

Die Verabschiedung des neuen ZGB als systembildendes Element wird eine große Wirkung auf das gesamte Rechtswesen der Ukraine haben. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass zivilrechtliche Kodifikationsakte das Fundament bilden, auf dem die gesamte Gesetzgebung aufbaut. Sie wirken ordnend auf den Rechtskörper, beseitigen Widersprüche, vereinheitlichen den begrifflichen Apparat im Recht und gewährleisten die Einheitlichkeit der sprachlichen Gestaltung gesetzgeberischer Akte. Das Zivilgesetzbuch als Kodifikation des Privatrechts und als nach der Verfassung wichtigste Kodifikation stellt nicht nur das juristische Werkzeug für alle anderen Kodifikationsakte zur Verfügung, sondern wird auch auf das öffentliche Recht ausstrahlen.

Die Verabschiedung des neuen ZGB wird sich auch positiv auf die Entwicklung des Gerichtssystems auswirken. Erstens wird eine neue Zivilprozessordnung zu verabschieden sein, die eine Hilfe für den Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen sein wird. Das neue ZGB wird die Konzeption, die Struktur und auch an einigen Stellen den Inhalt der Zivilprozessordnung beeinflussen. So wird gerade die Einheitlichkeit der Regelung des gesamten Privatrecht durch das ZGB den Weg ebnen für die Schaffung eines einheitlichen Zivilprozesses für alle Streitigkeiten mit Einschluss der Handelssachen. Wird dieser Ansatz gewählt, dann entfällt die Notwendigkeit der Schaffung eines besonderen Wirtschaftsprozessgesetzbuchs.

Zweitens schafft die Verabschiedung des neuen ZGB Voraussetzungen für die Reformierung der gesamten rechtlichen Infrastruktur. So sieht das ZGB die Schaffung eines einheitlichen Registers der juristischen Personen und anderer zivilrechtlicher Registrierungssysteme vor, ohne die eine Marktwirtschaft nicht bestehen kann. Das staatliche Register juristischer Personen kann von jedermann eingesehen werden. Das ZGB sieht auch eine öffentlich zugängliche staatliche Registrierung von Immobilienrechten und Immobiliengeschäften vor.

Das neue ZGB wird die Integration des ukrainischen Rechtssystems in internationale Zusammenhänge wesentlich beleben. Seine Normen sind angeglichen an die entsprechenden Normen einzelner Länder, Ländergruppen oder völkerrechtlicher Verträge. So leistet es einen

Unsere Geschichte – die Geschichte der Länder der ehemaligen UdSSR – enthält viele Belege für die Bedeutsamkeit zivilrechtlicher Kodifikationen. Im zaristischen Russland wurde Ende des 19. Jahrhunderts eine Redaktionskommission zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuchs nach europäischem Vorbild eingesetzt, aber der Umsturz im Oktober 1917 machte die Bemühungen zunichte, die europäischen Grundsätze des Zivilrechts in Russland zu übernehmen. Allerdings bildeten die Ergebnisse der Arbeit der Redaktionskommission die Grundlage für das Zivilgesetzbuch der RSFSR von 1922, das unter Beteiligung von W. Lenin ausgearbeitet wurde, der hervorragend wusste, dass zur Umsetzung der Neuen Ökonomischen Politik ein Zivilgesetzbuch erforderlich war.

In den Staaten, die sich nach dem Zerfall der UdSSR bildeten, begannen sofort die Arbeiten an der Kodifikation des Zivilrechts und heute gelten in allen Staaten der GUS neue Zivilgesetzbücher als einheitliche kodifizierte Regelungen des gesamten Bereichs der vermögensrechtlichen und persönlichen nichtvermögensrechtlichen Beziehungen.

Beitrag auf dem Weg zum Beitritt der Ukraine zu wichtigen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Bereich des bürgerlichen Rechts und zu den entsprechenden internationalen Organisationen.

So kommt dem ZGB als Kodifikation des Privatrechts eine außerordentlich große Rolle bei der Entwicklung einer Zivilgesellschaft, einer Marktwirtschaft und eines Unternehmertums, bei der Stabilisierung der Gesellschaft, der internationalen wirtschaftlichen Integration und der Entwicklung des gesamten Rechtssystems zu.

Vortragsnachmittag zum neuen ukrainischen Zivilrecht

von Ulrich W. Schulze, Rechtsanwalt in Berlin
Lehrbeauftragter am Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin

Gemeinsam mit der Gesellschaft deutscher und ukrainischer Juristen e. V. veranstaltete die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. am Mittwoch, dem 16. Juli 2003, in Berlin ein nachmittägliches Treffen mit Vorträgen und Diskussion zu dem Thema: „Das neue Zivilrecht der Ukraine: Reformschub für die Wirtschaft?“ Dabei rückt die erste Hälfte der Themenstellung den Hauptgegenstand sachlich in den Vordergrund, während die zweite Hälfte mit diesem sogleich eine Hoffnung verbindet, die man aus deutscher Sicht angesichts der Situation in der Ukraine ohnehin naturgemäß gern an jede Veränderung knüpfen möchte, besonders aber bei der Neufassung eines zentralen Rechtsbereiches.

Nach Inkrafttreten des jüngst beschlossenen ukrainischen ZGB wird auch die Ukraine als letztes der ehemals zur Sowjetunion gehörenden oder von dieser annektierten Länder nicht mehr das aus der Sowjetzeit stammende Zivilrecht anwenden, wenngleich schon die Erfahrungen der reformfreudigen Staaten zeigen, dass von den alten Gewohnheiten so oder so manches noch lange erhalten bleiben dürfte. Darauf deuteten auch die einführenden Worte des Diskussionsleiters, Herrn Dr. Hans-Joachim Schramm von der Universität Bremen, hin, der bereits die besondere Spannung hervorhob, die dadurch entsteht, dass zugleich ein sogenanntes Wirtschaftsgesetzbuch erlassen wurde. Letzteres schleppt offenbar viele Vorstellungen einer besonderen öffentlich-rechtlichen oder politisch-zweckgerichteten Durchdringung des Wirtschaftszivilrechts mit, die während der Sowjetzeit aufgekommen waren. Sein Hauptautor, ein Wissenschaftler mit dem sprechenden Namen Mamutov, darf sich im Gegensatz zu den Juristen, die das neue Recht werden anwenden müssen, sicherlich über den errungenen Erfolg freuen. Das Parlament ließ die Vorlage zum Wirtschaftsgesetzbuch passieren, obwohl es vielerlei Regelungen enthält, die dem neuen Zivilrecht widersprechen.

In seinem ausführlichen Vortrag zur Neuregelung stellte Professor Dr. Anatoly Stepanovič Dovgert vom Institut für Internationale Beziehungen der Kiewer Universität fest, dass das neue ZGB der überhaupt wichtigste juristische Schritt auf dem Weg zu einer Marktwirtschaft sei. Seiner Ansicht nach geht das ZGB unter anderem auf das Grundlagengesetz der UdSSR zum Zivilrecht aus der Perestroika-Zeit zurück, dessen wesentliche Normen allerdings stark überarbeitet und erweitert wurden, unter anderem mit Beteiligung deutscher Zivilrechtler. Es hat vermögensrechtliche Beziehungen, Personenrechte, Unternehmens-, Grundstücks-, Wohnungs- und Arbeitsrecht zum Gegenstand, nicht aber das Bergrecht und das Familienrecht, womit sich die Ukraine in die Tradition des Zarenreiches, in welchem die geistlichen Stellen für das Familienrecht zuständig waren, und der Sowjetunion stellt, die das Familienrecht von Vermögensbeziehungen trennen wollte und daher in ein gesondertes Gesetzbuch fasste.

Die Struktur des neuen ZGB gehe letztlich auf das Pandektensystem zurück, abgesehen von der besonderen Stellung des geistigen Eigentums und der Persönlichkeitsrechte. Es besteht aus sechs Teilen, unter denen der erste ein dem ersten Buch des BGB vergleichbarer Allgemeiner Teil ist. Es folgt ein Teil II über die Persönlichkeitsrechte, deren Hervorhebung auch als Gegenreaktion auf die frühere sozialistische Praxis gesehen werden kann. Der Teil III enthält das Sachenrecht, welchem als Teil IV die Regeln über das geistige Eigentum und als Teil V das Schuldrecht folgen. Das Erbrecht bildet den sechsten und letzten Teil, und anders als im sowjetischen Recht sind Regeln über das Internationale Privatrecht gar nicht mehr vorgesehen.

Enthalten sind Bestimmungen über juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, dabei auch Stiftungen. Beseitigt wurden endgültig die noch vorhandenen Reste der Regeln über verschiedene als „Eigentumsformen“ bezeichnete Zuordnungen mit Sonderregeln für staatliches und genossenschaftliches Eigentum.

Ebenso sind die Regeln über beschränkte dingliche Rechte neu. Weit mehr als die Hälfte der insgesamt 1300 Artikel macht sodann mit 750 Artikeln das Schuldrecht aus, bei dessen Ausarbeitung auch das neue deutsche Schuldrecht mit berücksichtigt wurde. Es legt einige Schwerpunkte auf neue Vertragsarten wie Leasing, Factoring und Franchising, wobei die neuen Regelungen für westliche Juristen vielleicht nicht viel Interessantes aufweisen mögen, aber sehr dazu geeignet sind, dem ukrainischen Richter wertvolle Stützen zu bieten. Im übrigen enthält das neue ZGB Verweise auf etwa 40 neue, zum Teil schon ergangene Spezialgesetze, unter anderem in bezug auf die dinglichen Sicherheiten.

Professor Dovgert sagt dem neuen ZGB sehr günstige Auswirkungen voraus, doch können diese durch das neue Wirtschaftsgesetzbuch durchkreuzt werden, nicht nur wegen der vielen Überschneidungen und Widersprüche, sondern auch wegen dessen eigenartiger Konzeption. Die Schöpfer des letzteren kennen keinen Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, sondern nur ihr besonderes Wirtschaftsrecht. Dies schafft bereits für die Regelungsbereiche des Kartellrechts, des Steuerrechts, des Beihilferechts, verschiedener dem Gewerbe-, Bau oder Umweltrecht zuzuordnender Genehmigungsvorbehalte sowie auch des Eigentumsrechts, übrigens mit den verschiedenen Eigentumsformen aus der sowjetischen Zeit, und des Unternehmensrechts erhebliche Unklarheiten. Indem darin aber auch statt vom Vertrag vom Wirtschaftsvertrag und statt Haftung von wirtschaftlicher Haftung die Rede ist, wird die Frage nach dem Unterschied erhoben und nicht beantwortet, aber irgendeine eigentümliche Zweckbindung ermöglicht, die der früheren Bindung an die Volkswirtschaftsplanung ähneln könnte.

Die Widersprüche zwischen beiden Gesetzen könnten durch die Rechtsprechung gelöst werden, allerdings nicht schnell. Andere Wege, die Professor Dovgert eher erhofft, wären die Aussetzung oder die völlige Aufhebung des Wirtschaftsgesetzbuchs. Sollten andererseits die Entwürfe für ein neues Internationales Privatrecht in dieser Legislaturperiode, wie zu erwarten ist, nicht mehr Gesetz werden, dann stünde die Ukraine erstmals ohne Regelungen auf diesem Gebiet da, was ihn als Fachwissenschaftler besonders schmerzen würde, aber ein weiteres Licht auf die Art und Weise der ukrainischen Gesetzgebungstechnik wirft.

Der zweite Vortrag von Rechtsanwalt Wolfram Rehbock, der in der ukrainischen Nebenstelle der Berliner Kanzlei Arzinger und Partner tätig ist, kann auch als Gegenvortrag angesehen werden, insofern als er mit dem neuen ZGB auch für sich genommen keine besonderen Hoffnungen verbindet. Ein Grund dafür ist, dass viele gegenwärtige Schwierigkeiten in der Ukraine in anderen Bereichen liegen, wie bei der Gesetzmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Verwaltung und wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Verfahrensweisen im Steuerrecht. Günstig hat sich nach Ansicht Rehbocks immerhin das neue Bodengesetzbuch ausgewirkt. Das neue ZGB sei dagegen häufig redundant, enthalte Gemeinplätze oder wiederhole ehrbare Grundsätze des Verfassungsrechts, biete aber für die juristisch schwierigen Fragen des Zivilrechts keine brauchbare Handhabe. Für diese Einschätzung spricht allerdings bereits die Kürze des neuen ZGB.

In der Diskussion wurde demgegenüber darauf verwiesen, dass etwa Appelle an das Rechtsbewusstsein in verschiedener Form, allgemeine Anwendungs- und Auslegungsregeln und ausführliche Bestimmungen zu den Personenrechten aufgrund der besonderen historischen Situation durchaus ihren Sinn haben. Insgesamt hat die Gegenüberstellung der beiden verschiedenen Meinungen in den Vorträgen, die wohl auch verschiedene Bedürfnisse von historisch begründeter Theorie und der vorwärtsgewandten Praxis widerspiegeln, zu

einem lebhaften und offenen, dabei freundlichen und der Problemlösung zuträglichen Meinungsaustausch geführt, der eine Wiederholung in ähnlicher Form zu anderen Themen erwünschen lässt.

Wer darf Boden kaufen?

Ungereimtheiten des ukrainischen Bodengesetzes

Karin Holloch¹

Eigentum an Grund und Boden ist auch in der Ukraine ein umstrittenes Thema. Die Angst vor dem Ausverkauf der „Heimaterde“ an ausländische Investoren ist zwar nicht so offensichtlich wie lange Zeit in Russland. Dennoch ruft das Thema des Eigentumserwerbs durch Ausländer Emotionen hervor. Anders als mit Emotionalität ist die aktuelle Volte der ukrainischen Bodengesetzgebung nicht zu erklären.

Artikel 82 des ukrainischen Bodenkodex enthielt bis Ende Juli 2003 folgende Regelung:

„Eigentumsrechte am Boden für juristische Personen

1. Juristische Personen (die von ukrainischen Bürgern oder ukrainischen juristischen Personen gegründet worden sind) können Grundstücke zur Durchführung von unternehmerischen Tätigkeiten in folgenden Fällen zu Eigentum erwerben:
 - a) Erwerb durch Kaufvertrag, Schenkung, Tausch oder andere zivilrechtliche Verträge;
 - b) Einbringung von Grundstücken durch die Gründer in das Satzungskapital;
 - c) Erbfolge;
 - d) andere von den Gesetzen vorgesehene Gründe.
2. Ausländische juristische Personen können Eigentum an Grundstücken nichtlandwirtschaftlicher Zweckbestimmung erwerben:
 - a) innerhalb von Siedlungen, sofern der Erwerb des Immobilienobjekts sowie die Errichtung von Objekten mit unternehmerischen Aktivitäten in der Ukraine verbunden sind;
 - b) außerhalb von Siedlungen im Fall des Erwerbs von Immobilienobjekten.
3. Grundstücke landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, die von ausländischen juristischen Personen geerbt worden sind, müssen innerhalb eines Jahres veräußert werden.“

Die Vorschrift sah vor, das ukrainische juristische Personen, sofern sie von Ukrainern gegründet worden waren, Grundeigentum erwerben konnten, sowie in bestimmten Fällen auch ausländische juristische Personen. Für ausländische Investoren, die eine Tochtergesellschaft in der Ukraine gegründet hatten, traf beides nicht zu. Da in der Ukraine ebenso wie in Russland eine restriktive Gesetzesauslegung vorherrscht, bedeutete diese Auslassung die Unzulässigkeit des Eigentumserwerbs durch ukrainische juristische Personen, die von Ausländern gegründet worden waren.

Diese Schlechterstellung war nicht nachzuvollziehen. Der ukrainische Gesetzgeber sah ebenfalls Nachbesserungsbedarf. Die Verchovna Rada verabschiedete Anfang Juli 2003 in einem zügig durchgeführten Gesetzgebungsverfahren eine Änderung von Artikel 82 Bodenkodex, die folgende Ziffer 3 neu einfügte:

„Joint venture, die mit der Beteiligung von ausländischen juristischen Personen und Individuen gegründet worden sind, können Eigentum an nichtlandwirtschaftlichen

¹ Syndikusanwältin, Düsseldorf. Die Übersetzungen aus dem Ukrainischen stammen von der Autorin.

Grundstücken in den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels geregelten Fällen gemäß dem für ausländische juristische Personen geregelten Verfahren erwerben.“

Diese Änderung trat am 31. Juli 2003 in Kraft. Eine wirkliche Verbesserung bringt sie nicht. Nunmehr stellt sich die Frage, was ein Joint venture nach ukrainischem Rechtsverständnis ist und auf welche Verfahrensvorschriften konkret verwiesen wird.

Ausländischen Investoren, die sich über ihre Tochtergesellschaften in der Ukraine engagieren, ist mit der neuen Gesetzesfassung kaum geholfen, da nur wenige als Joint venture gegründet worden sind. Während der Beratung der Gesetzesänderung ist auch nicht klar geworden, warum ukrainische juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung beim Erwerb von Grundeigentum schlechter gestellt werden als ausländische juristische Personen.

Derzeit sieht es nicht so aus, als würde sich der ukrainische Gesetzgeber dieser Problematik noch einmal annehmen und die Nachbesserung nachbessern.

Dies soll nur eine kleine Impression aus der ukrainischen Rechtswirklichkeit sein, die möglicherweise die Zwiespältigkeit der Ukraine zwischen Öffnung und Europäisierung einerseits und dem Fortführen von tradierten Ansätzen andererseits illustriert.

Das neue russische Insolvenzrecht - ein dritter Anlauf des Gesetzgebers

von Rainer Wedde, maître en droit¹

Forder²te ma³ncher in der Vergangenheit, den ganzen russischen Staat in einem Insolvenzverfahren zu sanieren, hat die stabile Entwicklung der vergangenen Jahre derartige Stimmen verstummen lassen. Auch das Insolvenzrecht galt lange Zeit als (eine) Schwachstelle des russischen Rechtssystems, die man am besten zerschlagen und verwerten müsse, um Platz für etwas Neues zu schaffen. Das neue Insolvenzgesetz vom 02.11.2002 versucht, dieser Kritik zu begegnen und die Schwächen zu beheben. Allerdings wirft das Gesetz auch eine Reihe neuer Fragen auf.

Gesetzessystematik

Die russische Verfassung von 1993 trifft die grundlegenden Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, indem sie in den Art. 34 und 35 die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung und das Eigentum garantiert. Konkreter wird das Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1994, das Grundsätze für die Liquidation und Insolvenz juristischer und natürlicher Personen (Art. 61-65 und 25 ZGB) aufstellt und im übrigen auf ein Insolvenzgesetz verweist.

Das Gesetz „Über die Insolvenz (den Bankrott)“⁴ vom 02.11.2002 stellt den dritten Anlauf des russischen Gesetzgebers dar, ein modernes Insolvenzrecht zu schaffen. Sieht man von einer kaum umgesetzten Verordnung zur Insolvenz staatlicher Unternehmen von 1992 ab, bildeten das Gesetz „Über die Insolvenz von Unternehmen“ von 1992⁶ und das Gesetz „Über die Insolvenz (den Bankrott)“ von 1998⁷ die Vorläufer.

Für die Insolvenz von Banken und Monopolunternehmen des heizenergetischen Sektors existieren Sondergesetze.⁸ Während die Duma derzeit den Entwurf eines neuen Bankeninsolvenzgesetzes diskutiert, werden die Regeln für Monopolunternehmen des Energiesektors mit dem 01.01.2005 wieder in das allgemeine Insolvenzgesetz integriert. Weitere für die Insolvenz bedeutsame Normen enthalten das Wirtschaftsprozessgesetzbuch (APK) von 2002 und das Zwangsvollstreckungsgesetz von 1997. Sanktionsnormen finden sich in den Art. 195 – 197 des Strafgesetzbuchs von 1996 sowie im Gesetzbuch über die administrativen Rechtsverletzungen (Ordnungswidrigkeiten) aus dem Jahre 2002.

Eine erhebliche praktische Bedeutung kommt außerdem der Rechtsprechung und den sog. Informationsbriefen des Obersten Wirtschaftsgerichts zu. Auch wenn diese Briefe rechtlich nicht verbindlich sind, folgen die Untergerichte in der Regel den darin enthaltenen Empfehlungen.

¹ Rechtsanwalt bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler, Berlin/Moskau

² Im modernen russischen Insolvenzrecht werden „Insolvenz“ (несостоятельность) und „Bankrott“ (банкротство) synonym verstanden, kritisch dazu Tkačev, Die Begriffe „Bankrott“ und „Insolvenz“: Wesen und Verhältnis, Advokat 2003 Nr. 3, S. 24.

³ Gesetz Nr. 127-FZ, veröffentlicht in der Russkaja Gaseta am 02.11.2002.

⁴ Im modernen russischen Insolvenzrecht werden „Insolvenz“ (несостоятельность) und „Bankrott“ (банкротство) synonym verstanden, kritisch dazu Tkačev, Die Begriffe „Bankrott“ und „Insolvenz“: Wesen und Verhältnis, Advokat 2003 Nr. 3, S. 24.

⁵ Gesetz Nr. 127-FZ, veröffentlicht in der Russkaja Gaseta am 02.11.2002.

⁶ Gesetz vom 19.11.1992, in Kraft seit dem 01.03.1993, deutscher Text siehe Schwartz, WiRO 1993, S. 226.

⁷ Gesetz Nr. 6-FZ vom 08.01.1998, in Kraft seit dem 08.03.1998, deutscher Text bei Jehn/Knaul, Russische Föderation: Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“, WiRO 1998, S. 337 und 376.

⁸ Gesetz Nr. 40-FZ vom 25.02.1999 mit Änderungen von 2000, das derzeit überarbeitet wird.

Statistik

Trotz entgegengesetzter Erwartungen⁹ kam es in den ersten Jahren der wirtschaftlichen Transformation Russlands nur zu wenigen Insolvenzverfahren. Nach Einführung des Insolvenzgesetzes von 1992 stieg die Verfahrenszahl von unter 100 Verfahren im Jahre 1993 auf 2.818 im Jahre 1996 nur langsam.¹⁰ Seit Inkrafttreten des Gesetzes von 1998 ist allerdings ein rasches Wachstum zu beobachten. So gingen im Jahre 2001 55.394 Anträge ein, die zur Eröffnung von 38.386 Konkurs(=Verwertungs-)verfahren führten.¹¹ Im vergangenen Jahr (2002) gab es bereits 106.647 Anträge und 82.341 eröffnete Konkursverfahren.¹² Die Zahl der erfolgreichen Sanierungsverfahren blieb allerdings auffallend gering. So konnten im Jahre 2002 nur 403 Vergleiche abgeschlossen und in nur 21 Fällen (!) der Schuldner durch die Fremdverwaltung wieder zur Zahlungsfähigkeit geführt werden.

Struktur, Verfahrensgrundsätze

Das russische Insolvenzrecht kennt eine einheitliche Grundlage für Sanierung, Liquidation und Vergleich. Nach der Eröffnung stehen vier - „Bankrottverfahren“ genannte - Verfahren zur Verfügung (Art. 27): Beobachtung, Finanzielle Sanierung, Fremdverwaltung und Konkurs. Ebenfalls zu den Bankrottverfahren zählt der Vergleich.

Neben dem traditionellen concursus creditorum ist das russische Insolvenzrecht stark auf die Sanierung ausgerichtet. Den Gläubigern werden erhebliche Einschränkungen ihrer Rechte zugemutet, um eine Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu ermöglichen.

Die russische Rechtsliteratur ist uneins, ob das Insolvenzgesetz eher als gläubiger- bzw. schuldnerfreundlich oder als neutral einzuordnen ist.¹³ Unbestritten ist aber, dass der Staat nach wie vor eine relativ starke Position im Verfahren innehat.

Verfahrensbeteiligte

Das Insolvenzverfahren findet vor dem Wirtschaftsgericht statt. Zuständig ist dabei das Gericht am Sitz des Schuldners, das in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, Art. 17 Punkt 2 APK. Die Regeln des Wirtschaftsprozessgesetzbuches (APK) finden ergänzend Anwendung, soweit das Insolvenzgesetz keine eigenen Normen enthält.¹⁴

Insolvenzfähig sind nach dem neuen Insolvenzgesetz alle juristischen Personen (einschließlich nicht kommerziell tätiger Organisationen). Eine wohl vor allem politisch motivierte Ausnahme gilt für Staatsunternehmen, religiöse Organisationen und politische Parteien. Ebenfalls nicht insolvenzfähig sind die Betreiber von Atomkraftwerken und der Staat (Föderation, Subjekte [entsprechen den Bundesländern] und Kommunen).

Die Rolle des Staatsanwalts, der noch im Gesetz von 1998 das Recht hatte, ein Insolvenzverfahren zu initiieren,¹⁵ wurde begrenzt. Er kann nur noch im Rahmen der allgemeinen Kompetenzen nach den Prozessgesetzen tätig werden.

⁹ So etwa *Flaschen/DeSieno*, The Development of Insolvency Law as Part of the Transition from a Centrally Planned to a Market Economy, 26 *International Lawyer* (1992), S. 667, (678).

¹⁰ *Jehn/Knaul*, Russische Föderation: Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“, *WiRO* 1998, S. 337.

¹¹ Siehe dazu Statistik auf: www.arbitr.ru.

¹² Siehe offizielle Statistik des Obersten Wirtschaftsgerichts in: *Vestnik Verchovnova Arbitražnaja Suda* 2003 Nr. 4, S. 26ff.

¹³ Vgl. etwa *Vitrjanskij/Vitrjanskij*, Kommentar zum Insolvenzgesetz von 1998, S. 12.

¹⁴ Vor allem Kapitel 28 (Art. 223 – 225) des neuen Wirtschaftsprozessgesetzbuchs von 2002.

¹⁵ In der Praxis blieb dies allerdings eine seltene Ausnahme. So wurden 2002 ganze 535 (=0,5%) Verfahren von Staatsanwälten angestrengt.

Bei den Insolvenzgläubigern wird nicht mehr nach staatlichen und anderen, privaten Forderungsinhabern unterschieden; beide Gruppen nehmen gleichberechtigt am Verfahren teil. Im Gegenzug wurde die bevorzugte Befriedigung von Forderungen des Staates (vor allem Steuerforderungen) aufgehoben. Alle Gläubiger bilden die Gläubigerversammlung, die die verfahrensleitenden Entscheidungen trifft und den Verwalter kontrolliert. Sie kann (ab 50 Gläubigern: muss) ein Gläubigerkomitee mit drei bis elf Vertretern wählen, das flexibler ist und einen Teil ihrer Kompetenzen übernimmt.

Eine Baustelle ist nach wie vor das Berufsrecht der Insolvenzverwalter. Diese müssen sich zu sog. „Selbstverwaltungsorganisationen“ zusammenschließen, die unter der Aufsicht staatlicher Organe stehen. Die Auswahl der Verwalter erfolgt gemäß Art. 45 nach einem originellen Prozedere: Die Gläubiger erarbeiten einen Anforderungskatalog, auf dessen Grundlage die Selbstverwaltungsorganisation eine Liste von drei Kandidaten, gestaffelt nach dem Grad der Entsprechung, zusammenstellt. Aus dieser können die Gläubiger und der Schuldner jeweils einen Namen streichen; der verbleibende Kandidat wird vom Gericht ernannt. Bleibt mehr als ein Kandidat stehen, bestellt das Gericht den auf der Liste höher eingestuften Bewerber. Es bleibt zu hoffen, dass diese Neuerungen Qualität und Redlichkeit der Verwalter erhöhen. Allerdings ist es noch zu früh, verlässliche Folgerungen aus der Praxis zu ziehen.¹⁶

Eröffnung

Das Insolvenzverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt sind Gläubiger, deren Forderungen wenigstens 100.000 RUR (etwa 3.300 Euro) betragen. Dabei ist es möglich, die Anträge mehrerer Gläubiger zu verbinden, um diesen Betrag zu erreichen. Der Schuldner ist nur unter bestimmten Umständen berechtigt (und verpflichtet), das Verfahren einzuleiten, Art. 9. Verletzt er diese Antragspflicht, macht er sich schadensersatzpflichtig (Art. 10).

Nach wie vor genügt bei juristischen Personen die Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzgrund; eine Überschuldung nach der Bilanz ist nicht erforderlich. Das Gericht prüft zur Verfahrenseröffnung die Begründetheit der Forderungen des Antragstellers. Bis dahin hat der Schuldner die Möglichkeit, durch Erfüllung der Forderungen die Eröffnung abzuwenden. Liegt kein Eröffnungsgrund vor, wird das Verfahren beendet. Anders als nach dem Gesetz von 1998 hat der Schuldner nach Art. 47 das Recht, auf den Insolvenzeröffnungsantrag zu erwidern. Im Gegenzug kann das Gericht einstweilige Maßnahmen anordnen, um eine Schmälerung der Masse zu unterbinden. Wie effektiv dieses Schema ist, muss die Praxis zeigen.¹⁷

Nach Eingang des Antrags kann das Gericht per Beschluss die sog. Beobachtung anordnen. In diesem Verfahren setzt der Schuldner seine Arbeit unter der Aufsicht eines vorläufigen Arbitrageverwalters fort. Für bestimmte, wichtige Rechtsgeschäfte benötigt er die Zustimmung des Verwalters. Dieser ermittelt die Gläubiger und beruft die erste Gläubigerversammlung ein, auf der die Gläubiger über den Fortgang des Verfahrens beschließen, Art. 72ff.

Bankrottverfahren (Überblick)

¹⁶ Sehr kritisch allerdings bereits *Vitrjanskij*, Neues in der rechtlichen Regelung der Insolvenz (des Bankrotts), *Chosjajstvo i Pravo* 2003 Nr. 1, S. 3 (5f.).

¹⁷ Kritisch zu den Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes, *Fal'kovič*, Sicherungsmaßnahmen im neuen Wirtschaftsprozessgesetzbuch, *Vestnik Verchovnova Arbitrašnaja Suda* 2002, Nr. 11, S. 54.

Zum Abschluss der Beobachtung entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gläubiger über die Fortsetzung des Verfahrens: Liegen Insolvenzgründe vor, scheint der Schuldner aber sanierungsfähig, ordnet es die finanzielle Sanierung oder die Fremdverwaltung an. Scheint eine Sanierung nicht mehr möglich, wird das Konkursverfahren eingeleitet.

Sanierungsverfahren

Das Insolvenzgesetz stellt zwei Sanierungsverfahren zur Verfügung: Finanzielle Sanierung und Fremdverwaltung. Beide haben die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners innerhalb einer Frist von maximal 2 Jahren zum Ziel.

Bei der finanziellen Sanierung (Art. 76 - 92) setzt der Schuldner seine Tätigkeit unter Aufsicht eines sog. administrativen Verwalters fort. Die Leitungsorgane des Schuldners bleiben im Amt, um in der Sanierung ihre Kenntnis des Unternehmens einzubringen. Damit bietet sich die finanzielle Sanierung an, wenn ein Unternehmen unverschuldet in Not geraten ist (etwa durch schlechte Zahlungsmoral der Vertragspartner oder des Staats) und zwischen der Leitung des Schuldners und den Gläubigern noch ein Vertrauensverhältnis besteht.¹⁸

Fehlt es daran, wird die Fremdverwaltung (Art. 93 – 123) geeigneter sein. Bei ihr ersetzt ein sog. Fremdverwalter die Leitungsorgane des Schuldners und übernimmt mit weitreichenden Befugnissen die Geschäftsführung. Möglich ist auch eine übertragende Sanierung durch den Verkauf des schuldnerischen Unternehmens oder wesentlicher Teile sowie die sog. Ersetzung, bei der die Aktiva auf eine neue Gesellschaft übertragen werden und der Erlös aus den Anteilsverkäufen dieser Gesellschaft zur Tilgung der Schulden verwendet wird.

Im weiteren Sinne kann man zu den Sanierungsverfahren auch den Vergleich zählen (Art. 150 – 167). Dieser kann in jeder Phase bis zum Abschluss der Verwertung abgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung einer Mehrheit der Gläubiger und aller Pfandrechtsgläubiger sowie ein genauer Plan für die Tilgung der im Vergleich festgesetzten Forderungen. Der Vergleich muss vom Gericht genehmigt werden, Art. 158ff.

In der Praxis führten die Sanierungsverfahren bisher kaum zum Erfolg. In nicht einmal 1% aller eröffneten Verfahren gelang der Abschluss eines Vergleichs oder eine erfolgreiche Fremdverwaltung. In den meisten Fällen ist die Masse bereits derart aufgezehrt, dass eine Sanierung ausscheidet. Ob die neu eingeführte finanzielle Sanierung dieses Bild wesentlich verbessern kann, bleibt abzuwarten, erscheint aber zweifelhaft.

Konkursverfahren

Bleiben Sanierungsbemühungen ohne Erfolg oder scheinen von vornherein aussichtslos, kommt es im Konkursverfahren zur Verwertung des Schuldnervermögens (Art. 124 - 149). Der Konkursverwalter sammelt die Masse, verwertet sie und verteilt den Erlös. Dabei hat er das Recht, Rechtsgeschäfte anzufechten oder Verträge vorzeitig zu beenden. Gleichzeitig ermittelt er die Gläubiger und führt das Register der Gläubigerforderungen, nach dem die Verteilung erfolgt. Dieses Register wird gemäß Art. 142 Punkt 1 zwei Monate nach Eröffnung des Konkursverfahrens geschlossen.

Die Rangfolge der Befriedigung wurde in den letzten Jahren mehrfach geändert (jetzt Art. 134). Vorab werden Massforderungen befriedigt, also während des Verfahrens angefallene Forderungen sowie Kosten (Vergütung des Verwalters, Gerichtskosten). Es folgen die bevorrechtigten Gläubiger. Dazu zählen Personen, denen der Schuldner wegen einer Lebens-

¹⁸ Dazu ausführlicher *Wedde*, Neues im russischen Insolvenzrecht, WiRO 2003, 198.

oder Gesundheitsverletzung haftet, sowie die Arbeitnehmer des Schuldners hinsichtlich der bis zur Verfahrenseröffnung angefallenen Rückstände (spätere Forderungen sind Masseforderungen). Grund für diese Bevorzugung sind das schwache soziale Netz in Russland sowie das Fehlen eines staatlichen Konkursausfallgeldes.

Als dritte Gruppe folgen die übrigen Gläubiger. Die frühere Differenzierung nach durch Pfandrechte gesicherten Forderungen, Forderungen ins Budget oder außerbudgetäre Fonds und sonstigen Forderungen ist entfallen. Allerdings werden Gläubiger, deren Forderung durch ein Pfandrecht gesichert ist, nach der neuen Rechtslage wieder abgesondert aus dem Erlös des Pfandgegenstandes befriedigt, Art. 134 Punkt 4 a.E. Nach dem Insolvenzgesetz von 1998 gewährte das Pfandrecht im Insolvenzfall nur eine Rangverbesserung, aber keine abgesonderte Befriedigung. Allerdings bleiben bei der Ausgestaltung der neuen Rechtslage in der Praxis einige Fragen offen.¹⁹

Eine weitere Unsicherheit ergibt sich daraus, dass die Rangfolgen bei der Liquidation einer juristischen Person im ZGB und im Insolvenzgesetz nunmehr auseinanderfallen. Es ist daher zu befürchten, dass Gerichte anstelle der Rangfolge des Insolvenzgesetzes auf das ZGB zurückgreifen.

Nach Abschluss der Verteilung der Masse wird der Schuldner auf Antrag des Verwalters aus dem staatlichen Register gestrichen, womit er als juristische Person erlischt, Art. 149. Alle nicht getilgten Forderungen gehen unter.

Verfahren gegen einzelne Schuldner

Für einzelne Schuldner sieht das Insolvenzgesetz Sonderverfahren vor, um auf die Eigenheiten bestimmter Wirtschaftszweige oder besonderer Situationen angemessen reagieren zu können.

Dies betrifft zunächst natürliche Personen. Das Gesetz enthält Normen zu ihrer Insolvenz (Art. 202ff.), die allerdings erst nach Vornahme von Änderungen im ZGB in Kraft treten. Bisher sah man aufgrund der sozialen Situation keinen Bedarf für eine Umsetzung der Verbraucherinsolvenz. Nur für Bauern und sog. Einzelunternehmer gelten die entsprechenden Regeln schon heute (Art. 217ff. und 214ff.).

Die Insolvenz von Banken und Kreditinstituten ist in einem gesonderten Gesetz von 1999 geregelt, das insbesondere die Kleinanleger privilegiert – insoweit eine Antwort auf die Finanzkrise von 1998. Als ähnlich schutzwürdig werden die Kunden von Monopolunternehmen des Energiesektors angesehen, die im Gesetz über die Insolvenz dieser Unternehmen privilegiert sind.²⁰ Auch für sog. professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes hält das Gesetz in den Art. 187 – 189 Sonderregeln bereit. In erster Linie dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen die Besonderheiten der Art. 169 - 176 für sog. stadtbildende Unternehmen, die einen Ort infolge der Monostruktur aus der Sowjetunion wirtschaftlich dominieren.

Eine Neuerung ist das Verfahren für sog. strategische Unternehmen und Organisationen (Art. 190 - 196). Dies sind Staatsunternehmen und dem Staat gehörende Aktiengesellschaften, deren Tätigkeit eine – weit gefasste²¹ - strategische Bedeutung zukommt, sowie Unternehmen des sog. militärindustriellen Komplexes, die von der Regierung in einer Liste veröffentlicht

¹⁹ Dazu im Detail *Wedde*, Neues im russischen Insolvenzrecht, WiRO 2003, S. 198f.

²⁰ Siehe deutsche Übersetzung *Reinsch*, WiRO 1999, S. 423.

²¹ Diese umfasst auch „den Schutz der Sitten, Gesundheit, Rechte und gesetzlichen Interessen“, kritisch dazu *Popondopulo/Makarova*, Kommentar zum Insolvenzgesetz 2002, Art. 190 Punkt. 2.

werden. Insolvenzverfahren gegen diese Unternehmen sind nur unter erschwerten Bedingungen und unter verstärkter Einbeziehung staatlicher Organe zulässig.

Internationales Insolvenzrecht

Das russische Insolvenzrecht nimmt zur Anerkennung ausländischer Verfahren nur kurz Stellung. Nach Art. 1 Punkt 6 werden ausländische Insolvenzverfahren in der Russischen Föderation auf der Grundlage internationaler Verträge anerkannt. Solche Verträge bestehen derzeit allerdings nicht.

Im übrigen erfolgt die Anerkennung von Insolvenzverfahren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Da das deutsche Recht in Art. 102 EGIInsO eine spiegelbildliche Regelung vorsieht, müsste die Anerkennung deutscher Insolvenzverfahren in Russland möglich sein. In der Praxis tun sich russische Gerichte allerdings schwer, die Entscheidung eines ausländischen Gerichts anzuerkennen, wenn nicht eine Entscheidung über die umgekehrte Anerkennung (in Deutschland) vorgelegt wird.²²

Praxis

Bei der praktischen Durchführung von Insolvenzverfahren kann es immer wieder zu Problemen und Unregelmäßigkeiten kommen. Besonders offensichtliche Mängel fanden sogar den Weg in deutsche Medien (so etwa der Fall der INKOM-Bank).

Die zahlreichen Lücken und Ungenauigkeiten des Insolvenzgesetzes von 1998 luden unlautere Schuldner, Gläubiger oder Verwalter zum Missbrauch geradezu ein. Das Insolvenzrecht entwickelte sich zu einem Mechanismus des Eigentumsübergangs.²³ Die geringen Hürden für die Verfahrenseröffnung sowie die schwache Stellung des Schuldners gaben ihm nach der Eröffnung selbst bei vorhandener Liquidität nahezu keine Chance mehr, sein Unternehmen zu retten. Manches Unternehmen bediente sich des Insolvenzverfahrens auch, um unliebsame Konkurrenten zu verdrängen oder zu übernehmen.

Umgekehrt hatten unlautere Schuldner die Möglichkeit, sich durch immer neue Insolvenzverfahren den Gläubigern zu entziehen. Dies wurde durch die sehr geringe Mindestsumme zur Gründung einer juristischen Person erleichtert (vgl. Art. 26 Gesetz über die Aktiengesellschaft bzw. Art. 14 Punkt 1 Gesetz über die GmbH: für GmbH und geschlossene AG - 10.000 RUR, also ca. 330 Euro, für die offene AG – 100.000 RUR).

Eine weitere Schwachstelle sind die Richter der Wirtschaftsgerichte, die mit großen Verfahren inhaltlich wie zeitlich oft überfordert sind. Es fehlt an ausgebildeten Fachkräften, einer ausreichenden materiellen Ausstattung und steter Fortbildung.²⁴ Daher arbeiten die Arbitrageverwalter in der Praxis häufig ohne effektive Kontrolle. Machen Sie mit einflussreichen Gläubigern gemeinsame Sache, bleibt den Minderheitsgläubigern und dem Schuldner oft nur das Nachsehen.

Ergebnis

Betrachtet man das „law in the books“, steht das russische Insolvenzrecht westlichen Vorbildern keinesfalls nach. Die wesentlichen Grundsätze und Verfahren entsprechen

²² Entscheidung des Obersten Gerichts vom 13.09.2002, Nr. 5-G02-119 (unveröffentlicht)

²³ Dazu ausführlich *Anochin*, Probleme des Konkursverfahrens, Arbitražnyj u graždanskij Process 2002 Nr. 2, S. 11f.

²⁴ Vgl. *Turner*, Aktuelle insolvenzrechtliche Probleme in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas, ZInsO 1998, 69.

internationalem Standard. Dass viele Verfahren bei den Betroffenen dennoch ein unbefriedigendes Gefühl hinterlassen, liegt daran, dass das Insolvenzrecht „in action“ noch zahlreiche Defizite aufweist.

Dennoch sollte man die positiven Aspekte nicht übersehen. Insolvenzverfahren werden auch in Russland zu einem verbreiteten Mittel des Marktaustritts. Mit der zunehmenden Verfahrenszahl wächst die Erfahrung aller Beteiligten. Die wissenschaftliche Durchdringung der Materie schreitet fort und führt zu feineren Differenzierungen. Allerdings kann das Insolvenzrecht nur so gut sein, wie die verfahrensleitenden Gerichte. Ein Erfolg der Justizreform wird daher auch die Bedingungen für die Insolvenzpraxis verbessern.

Um das einleitende Bild abzurunden: Das russische Insolvenzrecht ist sicher kein Fall mehr für den Konkursverwalter. Bei der praktischen Umsetzung allerdings besteht noch erheblicher Sanierungsbedarf.

Bewegte Zeiten

15 Jahre Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Dr. Hans Janus

Vor 15 Jahren, im November 1988, wurde die Vereinigung unter dem ursprünglichen Namen *Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht e.V.* im Hotel Elysee in Hamburg gegründet. Etwa 20 Beteiligte aus dem universitären Bereich, der Forschung, aus Anwaltschaft, Verwaltung und Wirtschaft waren zusammen gekommen, um den formellen Gründungsakt für eine Vereinigung zu vollziehen, die die tiefgreifenden Veränderungen in der Sowjetunion und später der Russländischen Föderation auf das Engste verfolgen sollte. Mit fachlichem Interesse, mit Engagement und immer auch mit Sympathie. Noch konnte niemand ahnen, welche historischen Veränderungen geschehen sollten, aber dass man am Anfang einer neuen Etappe der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und am Anfang einer signifikanten Steigerung der Bedeutung des Rechts in den wirtschaftlichen Beziehungen stand, das war schon deutlich zu spüren.

Es war vornehmlich *Jan-Peter Waehler*, dem Referenten für Osteuropa am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und seiner unermüdlichen Energie zu danken, dass es zu dieser Vereinsgründung kam. Neben ihm gehörten dem ersten Präsidium auch *Angelika Klein-Beber*, *Hinnerk Hilbers* und *Hans Janus* an. Mit *Peter Erlinghagen*, dem Leiter des Instituts für Recht und Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg wurde ein erster Präsident gefunden, der wie nur wenige andere die Zusammengehörigkeit von Rechtswissenschaft und wirtschaftlicher Tätigkeit wahrhaft authentisch verkörperte. In einer fast als barock zu bezeichnenden Weise verstand es *Erlinghagen*, Veranstaltungen äußerst anregend zu moderieren und lebendige Diskussionen auszulösen. Viel zu früh verstarb *Erlinghagen* im September 1994 nur 62jährig während eines von ihm gehaltenen Einführungskurses in das deutsche Recht in Burgas in Bulgarien.

Die *Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht* war nicht die erste Vereinigung mit auslandsrechtlichem Bezug, aber sie gehörte zu den ersten Gründungen und sie kann für sich in Anspruch nehmen, bis heute zu den besonders aktiven Vereinen dieser Art zu gehören. 30 Fachtagungen, über 20 Ausgaben der Mitteilungen „*Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen*“ und unzählige Kontakte zwischen deutschen und osteuropäischen Fachleuten aus Rechtswissenschaft und Wirtschaft belegen dies nachhaltig. *Wolfgang Seifert*, *Horst Gieseke*, *Ehrenfried Stelzer*, *Karin Holloch*, *Florian Roloff* und *Otto Luchterhandt* wurden in den späteren Jahren in den Vorstand gewählt und gehörten diesem für unterschiedlich lange Zeiträume an. Der gegenwärtige Vorstand besteht aus *Karin Holloch*, *Hans Janus*, *Otto Luchterhandt*, *Florian Roloff* und *Ehrenfried Stelzer*.

Die Gründung der Vereinigung fiel noch in die sowjetische Zeit, aber schon damals gab es berechtigte Hoffnungen auf tiefgreifende Veränderungen. *Glasnost* und *Perestrojka* waren Begriffe, die die Zeit prägten und nicht zufällig findet sich der Begriff „Umgestaltung“ auch in den Titeln einiger Vorträge der ersten von der Vereinigung durchgeführten Tagungen. Das staatliche Außenhandelsmonopol der Sowjetunion begann sich aufzulösen, Privateigentum wurde wieder zugelassen, Privatisierungen staatlichen Vermögens wurden eingeleitet und nahmen in nicht wenigen Fällen den bekannten chaotischen Lauf. Das nicht für möglich Gehaltene geschah, die Sowjetunion war im Herbst 1991 nicht mehr in der Lage, ihre Auslandsschulden zu bedienen. Kurz zuvor hatte es im August 1991 den gescheiterten Putsch gegen Präsident *Gorbatschow* gegeben, in dessen Folge sich die einzelnen Unionsrepubliken für unabhängig erklärten. Auch die Bildung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

am 8. Dezember 1991 konnte das Ende der UdSSR in den letzten Tagen des Dezember 1991 nicht mehr verhindern.

Die neue Eigentumsordnung der UdSSR, die Erneuerung des aus sowjetischer Zeit stammenden und den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr entsprechenden Zivilrechts, die Frage der Anwendbarkeit des sowjetischen Rechts in den neuen unabhängigen Staaten, der rechtliche Rahmen für und der Schutz von ausländischen Direktinvestitionen in Russland, Rechtsschutz und Durchsetzung von Ansprüchen und die Restrukturierung staatlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern waren wichtige Themen, denen sich die Vereinigung in diesen Jahren des tiefgreifenden Umbruchs intensiv widmete. Dass in Russland in dieser Zeit der heute schon fast vergessene „Krieg der Gesetze“ (*vojna zakonov*) mit einander widersprechenden Gesetzgebungsakten zwischen Union und Unionsrepubliken und später in der Russländischen Föderation zwischen Präsident und Regierung einerseits und dem Parlament andererseits herrschte, machte es außenstehenden Beobachtern nicht leichter, auf der Höhe des Geschehens zu bleiben. *Jan-Peter Waehler* mit seinen ausgezeichneten Kontakten zum Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften, zur Moskauer Staatsuniversität, zum Schiedsgericht bei der Kammer für Handel und Industrie der UdSSR und zu anderen juristischen Einrichtungen gelang es auch in dieser turbulenten Zeit immer wieder, prominenteste Rechtswissenschaftler aus Moskau zu holen, die interessierten Juristen auf deutscher Seite den jeweils aktuellen Stand vermitteln konnten.

Die *Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht e.V.* passte sich den Veränderungen an, indem sie ihren Namen in *Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.* änderte. Dies sollte zwar keine Verengung des Fokus auf die Russländische Föderation allein bedeuten. Die Satzung wurde vielmehr in der Weise angepasst, dass auch die anderen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR weiterhin Gegenstand der Aktivitäten der Vereinigung sein sollten. Tatsächlich kam es dazu aber bislang nur in bescheidenen Ansätzen, so zum Beispiel in der jüngsten Veranstaltung zum Zivil- und Wirtschaftsrecht der Ukraine.

Das neue Zivilgesetzbuch der Russländischen Föderation und die Gesetzgebungsakte über die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung waren Schwerpunktthemen in den folgenden Jahren. Vor allem der GmbH-Gesetzgebung hat sich die Vereinigung mit mehreren Veranstaltungen und umfangreichen schriftlichen Materialien gewidmet. Die erste deutsche Übersetzung des GmbH-Gesetzes vom Februar 1998, gefertigt von *Wolfgang Göckeritz*, erschien nur vier Wochen später im Heft 14 unserer Mitteilungen, gefolgt von Aufsätzen und weiteren Materialien im Heft 15. Beide Hefte waren die bei weitem am stärksten nachgefragten Hefte unserer Mitteilungen.

Neben der Verfolgung der Entwicklung der legislativen Tätigkeit in Russland hat die Vereinigung ihrem Namen und ihrer Zielsetzung entsprechend immer auch die praktischen Bedürfnissen der unmittelbar an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Beteiligten in den Vordergrund gestellt. Fragen der Durchsetzung von Ansprüchen in Russland haben daher seit der ersten Fachtagung im Jahr 1989 immer wieder auf der Tagesordnung gestanden.

Die Mitglieder der Vereinigung haben die Entwicklungen in Russland durchaus mit Neigung und Sympathie verfolgt, niemals aber unkritisch. Legislativer Wirrwarr, Fehlen von notwendigen Ausführungsbestimmungen, Unkalkulierbarkeit von Steuer- und Zollpraxis, Wirtschaftskriminalität, Korruption in der Justiz, alle diese Themen wurden von der Vereinigung wiederholt in Veranstaltungen und in schriftlicher Form aufgegriffen. Allen voran war es unser im Januar 2001 verstorbener Mitgründer und langjähriger Präsident *Jan-Peter Waehler*, der immer wieder mit aller Deutlichkeit auf diese Defizite und daraus resultierende notwendige Veränderungen hingewiesen hat.

Die positiven Seiten der Entwicklung dürfen jedoch ebenfalls nicht übersehen werden. Viele wichtige Gesetzgebungsakte sind verabschiedet worden, ihre Qualität ist in den meisten Fällen nicht zu bemängeln. Junge, rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtete und gut ausgebildete Juristen übernehmen zunehmend verantwortungsvolle Aufgaben. Auch die Verfahrensdauer in Rechtsstreitigkeiten vor den Wirtschaftsgerichten ist verglichen mit deutschen Verhältnissen erfreulich kurz. Präsident *Putin* sprach von der „Diktatur des Gesetzes“. Ein solcher Satz, von einem ehemaligen Geheimdienstoffizier im Präsidentenamt postuliert, erlaubt vielerlei Interpretationen. So wurde die Aussage denn auch keineswegs nur positiv gewertet. Dennoch ist eine Hinwendung zu den Prinzipien des Rechtsstaats unübersehbar, speziell im Bereich der Wirtschaft. Es gibt jedoch auch heute Bereiche, in denen mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu wünschen wäre. Die Massenmedien, der Machtkampf zwischen Präsidentenapparat und Wirtschaftskonglomeraten und die Insolvenzverfahren im Bankenbereich mögen als wichtige Beispiele zitiert werden.

Es gibt noch viele Bereiche, die das Interesse der Wirtschaftsjuristen verdienen. Die Umwälzungen im Bodenrecht mit der Zulassung privaten Eigentums an Grund und Boden zunächst in den Städten und dann auch bei landwirtschaftlichen Flächen ist von der Vereinigung mit zwei Veranstaltungen begleitet worden. Das Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrecht wurde intensiver durchleuchtet vor dem Hintergrund eines potentiell großen Marktes, an dem auch ausländische Versicherungsunternehmen starkes Interesse zeigen, wenngleich ihre Tätigkeit noch gewissen Beschränkungen unterliegt.

Die Zusammenarbeit der Russländischen Föderation mit der Europäischen Union und die beabsichtigte Aufnahme in die OECD und die WTO werden weitere erhebliche Veränderungen im Rechtssystem nach sich ziehen. Gerade im Bereich der Banken, die nach der schweren Finanzkrise vom August 1998 und soweit sie diese überlebt haben, heute finanziell und institutionell wesentlich gestärkt dastehen, wird dies zu erheblichen Änderungen in Form von Marktaustritten, Zusammenschlüssen, geänderten aufsichtsrechtlichen Regelungen und Rechnungslegungsvorschriften führen. Die Vereinigung wird sich auch diesen Entwicklungen weiterhin aufmerksam zuwenden.

Das Bemühen der Vereinigung, die Rechtsentwicklung nicht rein akademisch zu verfolgen, sondern möglichst aktuell die politischen Veränderungen in Russland zu begleiten und immer die wirtschaftlichen Entwicklungen im Auge zu behalten, hat zu einigen hoch interessanten Veranstaltungen geführt, die mehr politische als juristische Themen im Vordergrund hatten. Eine viel beachtete Podiumsdiskussion über die unmittelbar bevorstehenden Präsidentenwahlen im Juni 1996, eine Veranstaltung zur schwierigen Thematik der Beutekunst, das Kolloquium zu Leibniz und Peter den Großen und ihre Bedeutung für Reformen in Russland sowie Vorträge zur Sicherheitslage in Russland belegen dies. Manche der Veranstaltungen wurden gemeinschaftlich durchgeführt mit anderen Partnern, meistens war es jedoch die *Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht*, die anderen Mitveranstaltern die Möglichkeit bot, sich anzuschließen.

In Hamburg gegründet, hat die Vereinigung schon früh in den 90er Jahren begonnen, regelmäßig auch Veranstaltungen in Berlin durchzuführen. So ist Berlin zu einem zweiten wichtigen Standort geworden. Dies spiegelt sich auch deutlich in der hohen Zahl der Mitglieder aus dem Berliner Raum wider.

Von Anfang an bestand das Ziel, mit einer vergleichbaren Zielen verpflichteten Partnerorganisation in Russland zusammen zu arbeiten. Diese Idee hat sich lange nicht realisieren lassen trotz zahlreicher Bemühungen. Erst im Jahr 2000 ist es in Moskau zur Gründung der „*Russisch-Deutschen Gesellschaft für Recht und Wirtschaft*“ gekommen. Durch Doppelmitgliedschaft einiger aktiver Mitglieder unserer Vereinigung und durch einige unterstützende Aktivitäten im Vorfeld der Gründung ist es zum Aufbau guter Beziehungen

gekommen. Diese Kooperation soll noch enger und intensiver zum beiderseitigen Nutzen ausgebaut werden.

Die Vereinigung kann aber nur so gut sein, wie der ausschließlich ehrenamtliche Einsatz aller Beteiligten es ermöglicht. Um die Aktivitäten der Vereinigung ausweiten zu können und ihre Attraktivität und ihren Nutzen für die Mitglieder zu erhöhen, sind alle Interessierten nachdrücklich zur Mitarbeit eingeladen. Eine steigende Zahl von Mitgliedern, die mit über 120 Personen, Unternehmen und Anwaltskanzleien den bisher höchsten Stand erreicht hat, zeigt, dass die Rechtsfragen der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen für deutsche (und russische) Juristen immer stärker an Bedeutung gewinnen. Die elektronische Kommunikation erleichtert die Zusammenarbeit über große Distanzen hinweg sehr. Die vor einem Jahr eingerichtete Homepage (www.vdrw.de) hat bereits zu vielfältigen neuen Kontakten und zur Intensivierung des Austauschs zwischen den Mitgliedern geführt. Die Homepage wird kontinuierlich weiter ausgebaut werden.

Die Vereinigung kann auf bewegte Zeiten zurück blicken, sie hat aber auch selbst vieles in Bewegung gesetzt. Entscheidend für den weiteren Erfolg der *Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.* bleibt aber die enge Verzahnung von Rechtswissenschaft und Wirtschaftspraxis. Hier liegt der Schlüssel für eine auch zukünftig erfolgreiche Arbeit einer auch mit 15 Jahren noch jungen *Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.*

Hamburg, September 2003

Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.
Tagungen – Seminare – Kolloquien
1989 - 2003

| Datum und Ort | <u>Thema</u> Referenten |
|---------------------------------|---|
| 21./22. Juni 1989 in Hamburg | <p><u>Aktuelle Entwicklung im deutsch-sowjetischen Wirtschaftsrecht – Handel, Investitionen – Finanzierung, Perspektiven nach dem Gorbatschow-Besuch</u></p> <p>V.V. Laptev Umgestaltung der sowjetischen Wirtschaft – Auswirkungen auf den bilateralen Handel.</p> <p>A.S. Komarov Jüngste Reformen des sowjetischen Außenwirtschaftsrechts – insbesondere die Außenhandelsberechtigung der Unternehmen.</p> <p>N.N. Voznesenskaja Gemeinsame Unternehmen in der Sowjetunion vor dem Hintergrund des künftigen Gesellschaftsrechts.</p> <p>J.P. Waehler Erfahrungen auf dem Weg zu Gemeinsamen Unternehmen.</p> <p>K.J. Behrens Gemischte deutsch-sowjetische Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>G. Wellershoff Fragen der Investitionsfinanzierung – insbesondere Leasing.</p> <p>Podiumsdiskussion: Laptev, Kurotschkin, Voznesenskaja, Grell, von Hymmen, Waehler, Erlinghagen</p> |
| 11. Juni 1990 in Köln | <p><u>Die Abdeckung von Risiken im Geschäft mit der UdSSR</u></p> <p>W. Verbeek, D. Grell</p> |
| 29. Nov. 1990 in Hamburg | <p><u>Schiedsgerichtsbarkeit und anwendbares Recht für Außenhandelsverträge mit Partnern aus dem RGW-Bereich</u></p> <p>M. Kemper</p> |
| 27. Juni 1991 in Hamburg | <p><u>Bankdienstleistungen in der UdSSR – Finanzierung, Sicherheiten, Devisenhandel</u></p> <p>K. Bolz, A. Kulikov</p> <p>Podiumsdiskussion: von Hymmen, v. Winskowski, Giesecke, Erlinghagen</p> |
| 24. März 1992 in Hamburg | <p style="text-align: center;"><u>Finanzierungsprobleme in Ost-Europa</u></p> <p>H.-J. Huss Herausforderung Ost-Europa – Die Rolle der European Bank for Reconstruction and Development (Ost-Europa-Bank).</p> <p>Thiele Privatisierungsberatung der Osteuropa-Bank in Moskau und Sankt Petersburg</p> <p>H. Janus Rechtliche Regelung der Auslandsschulden der ehemaligen Sowjetunion.</p> |

| Datum und Ort | <u>Thema</u> Referenten | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-------------------|-----------|------------|---------------|---------|---------|---------------------|----------------|-------------------|--|--|----------------|
| 03. Mai 1993 in Hamburg | <p align="center"><u>Unternehmens- und Steuerreform auf dem Weg zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung</u></p> <p align="center">Podiumsdiskussion:</p> <table border="0"> <tr> <td>G. Burmester</td> <td>F. Münzel</td> <td>B. Slavkov</td> </tr> <tr> <td>O. Gerdshikov</td> <td>T. Nagy</td> <td>X. Wang</td> </tr> <tr> <td>O. Loncaric-Horvath</td> <td>L. Siganschina</td> <td>Gesprächsleitung:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td align="right">P. Erlinghagen</td> </tr> </table> | G. Burmester | F. Münzel | B. Slavkov | O. Gerdshikov | T. Nagy | X. Wang | O. Loncaric-Horvath | L. Siganschina | Gesprächsleitung: | | | P. Erlinghagen |
| G. Burmester | F. Münzel | B. Slavkov | | | | | | | | | | | |
| O. Gerdshikov | T. Nagy | X. Wang | | | | | | | | | | | |
| O. Loncaric-Horvath | L. Siganschina | Gesprächsleitung: | | | | | | | | | | | |
| | | P. Erlinghagen | | | | | | | | | | | |
| 13. Mai 1993 in Hamburg | <p><u>Neuaufbau der russischen Zollverwaltung und Einführung von EG-kompatiblen Zollvorschriften in Russland – gegenwärtige und zukünftige Praxis</u></p> <p>P. Bender</p> | | | | | | | | | | | | |
| 24. Sept. 1993 in Berlin | <p><u>Probleme der Umgestaltung in den deutsch-russischen Handelsbeziehungen</u></p> <p>H. Strohbach Möglichkeiten der Rechtsverfolgung in den deutsch-russischen Handelsbeziehungen</p> | | | | | | | | | | | | |
| 16. Juni 1994 in Hamburg | <p><u>Zur Praxis der Rechtsberatung in Russland und die geplante Neuregelung des Anwaltsrechts</u></p> <p>M. K. Ivanov</p> | | | | | | | | | | | | |
| 1. Juli 1994 in Hamburg | <p><u>Rechtsreform als Teil des Restrukturierungsprozesses in Russland. Reform des russischen Zivilgesetzbuches</u></p> | | | | | | | | | | | | |
| 8. Juni 1995 in Hamburg | <p><u>Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Rückgabe sogenannter „Beutekunst“</u></p> <p>M.M. Boguslavskij</p> | | | | | | | | | | | | |
| 17. Oktober 1995 in Frankfurt am Main | <p><u>Russisches Bank-, Devisen- und Kapitalmarktrecht</u></p> | | | | | | | | | | | | |
| 17. Juni 1996 in Hamburg | <p><u>Russland vor der Präsidentenwahl</u></p> <p>Podiumsdiskussion: J.P. Waehler, A. Loeber, O. Luchterhandt, Journalisten</p> | | | | | | | | | | | | |
| 6. Dez. 1996 in Berlin | <p><u>Forderungen im deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr</u></p> <p>A. Levi Problemkreis I: Partnerwahl, Bonitätsprüfung, landesspezifische Sicherheitsaspekte</p> <p>R. F. Kalistratowa Problemkreis II: Vorteilhaft und riskante Vertragsklauseln, Absicherung von Forderungen</p> <p>Arifultin Problemkreis III: Durchsetzung von Forderungen vor Gericht und in der Zwangsvollstreckung in der gegenwärtigen russischen Justizpraxis</p> | | | | | | | | | | | | |

| Datum und Ort | <u>Thema</u> Referenten |
|-------------------------------|---|
| 11. Juni 1997 in Hamburg | <u>Neues Wirtschaftsstrafrecht, Wirtschaftskriminalität, Wirtschaftsstrafrechtspraxis und die aktuelle Sicherheitslage in Russland</u> A. Levi |
| 17. Oktober 1997 in Berlin | <u>Neuregelung des russischen GmbH-Rechts</u> E.A. Suchanov Die Neuregelung des GmbH- Rechts in der Russischen Föderation. P. Behrens Der Entwurf eines russischen GmbH-Gesetzes aus deutscher und rechtsvergleichender Sicht. |
| 9. Oktober 1998 in Hamburg | <u>Neues russisches GmbH-Recht sowie die Modellgesetzgebung für die GUS-Staaten (Gesellschaftsrecht)</u> E.A. Suchanov Neues russisches GmbH-Gesetz und erste Praxis A.L. Makovskij Die Modellgesetzgebung für die GUS-Staaten und das Gesellschaftsrecht P. Behrens Das russische GmbH-Gesetz aus deutscher und europäischer Sicht |
| 4. Dez. 1998 in Berlin | <u>Reformen für Russland. Leibniz und Peter I. und der Transformations- Prozess in der Gegenwart</u> M. von Boetticher Leibniz und Russland J. Anissimow Peter der Große: Reformen und westeuropäische Ratgeber W. Posgaljow Russland und Deutschland: durch regionale Reformen zum Ausbau der Zusammenarbeit J. Stadlbauer 5 Jahre Transform-Programm der Bundesregierung – Ergebnisse und Ausblick H. Janus Hermes-Deckungen – ein Spiegelbild der Transformationen in Russland |
| 8. Oktober 1999 in Berlin | <u>Neue Entscheidungspraxis in Ost-West-Streitigkeiten des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Kammer für Handel und Industrie der Russischen Föderation in Moskau</u> A. S. Komarov |
| 25. Mai 2000 in Berlin | <u>Russland nach den Präsidentenwahlen: Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung</u> E. Stelzer Erwartungen in der deutschen Wirtschaft an Gesetzgebung und Rechtspraxis in der Russischen Föderation |
| 26. Juni 2000 in Hamburg | <u>Neue Entwicklungen im russischen Aktien- und GmbH-Recht</u> E.A. Suchanov Neue Entwicklungen im russischen GmbH-Recht. G.E. Avilov Neue Entwicklungen im russischen Aktienrecht. |

| Datum und Ort | <u>Thema</u> Referenten |
|--------------------------------|---|
| 22. Nov. 2000 in Berlin | <p><u>Hermes: Neue Möglichkeiten im Ostgeschäft</u></p> <p>B. Bunse Die Ausfuhrleistung des Bundes: Eine tragende Säule der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen.</p> <p>M. Bruer Die Hermes-Deckungspolitik für Russland-Exporte: Aktuelle Bedingungen und zukünftige Tendenzen.</p> <p>E. Imani-Jung Die Restrukturierung der Altschulden der Sowjetunion als Wegbereiter für neue Deckungsmöglichkeiten.</p> <p>H. Janus Die anderen Staaten der GUS: Möglichkeiten und Grenzen der Absicherung.</p> |
| 19. Juli 2001 in Berlin | <p><u>Rechtssicherheit in Russland – heute und morgen</u></p> <p>G. Lenga</p> |
| 26. Oktober 2001 in Hamburg | <p><u>Die Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen in der Russischen Föderation</u></p> <p>R. Karimullin</p> |
| 12. Juni 2002 in Berlin | <p><u>Neuregelung des russischen Bodenrechts – erste Erfahrungen</u></p> <p>E. Bondarenko, E. Galinowskaja, K. Holloch</p> |
| 22. Nov. 2002 in Hamburg | <p><u>In Russland gut versichert? Versicherungsrecht und Versicherungsaufsicht in Russland</u></p> <p>Chr. Becker Das Versicherungsrecht der Russischen Föderation.</p> <p>S. Krüger Versicherung in Russland – ein Markt im Aufwind.</p> <p>I. Schikov Versicherungsaufsicht in Russland</p> |
| 28. Februar 2003 in Hamburg | <p><u>Praxis des Bodenrechts in Russland</u></p> <p>I. Ikonizkaja Rechte an Grundstücken und an Gebäuden nach russischem Boden- und Zivilrecht</p> <p>L. Fomina Die Stellung von Ausländern in der russischen Bodengesetzgebung und die Praxis des Bodenrechts in Moskau und dem Moskauer Oblast</p> <p>S. Gerassin Praktische Erfahrungen der Anwendung des russischen Bodenrechts, insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> |
| 16. Juli 2003 in Berlin | <p><u>Das neue Zivilrecht der Ukraine: Reformschub für die Wirtschaft?</u></p> <p>A.S. Dvogert, W. Rehbock, H.-J. Schramm</p> |

| Datum und Ort | <u>Thema</u> Referenten |
|-----------------------------|---|
| 21. Nov. 2003 in Hamburg | <p><u>Banken in Russland</u> <u>Die Reform von Bankrecht und Bankenaufsicht in Russland</u></p> <p>K. Schröder Der Zustand des russischen Bankwesens und die Bedeutung der staatlichen Banken.</p> <p>P. Gorbatsevich Die Reform des russischen Bankwesens: Perspektive eines russischen Bankers.</p> <p>A.J. Vikulin Der rechtliche Rahmen der Banktätigkeit in der Russischen Föderation und seine Reform.</p> <p>M. Hinner Die Bankenaufsicht in Russland. Rechtlicher Rahmen und praktische Erfahrungen.</p> <p>H.-J. Todt und R. Elben Rechtsfragen der Gestaltung von Kreditverträgen mit russischen Banken.</p> |

Kurznachricht

Duma berät über Reform des Versicherungsgesetzes

Die VDRW hatte im November 2002 eine Veranstaltung zum Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrecht der Russischen Föderation durchgeführt. Über das Versicherungsaufsichtsrecht referierte Igor Schikow von der Kanzlei Haarmann, Hemmelrath & Partner, Moskau. Schikow berichtete über die erheblichen Beschränkungen für die Tätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen in der Russischen Föderation (vgl. Igor Schikow, Die Versicherungsaufsicht in der Russischen Föderation, Mitteilungen Nr. 21, S. 26 ff.). Zu den sichtbarsten Beschränkungen gehören das Verbot der Wahrnehmung der Lebensversicherung und der Pflichtversicherungen sowie die Beschränkung der kumulierten ausländischen Kapitalbeteiligung an russischen Versicherungsunternehmen auf maximal 15 %. Letzteres ist auch vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft GDV kritisiert worden, obwohl die tatsächliche ausländische Beteiligung bei unter 5 % liegt. Rechtsanwalt Markus Weyer wies bei der erwähnten VDRW Veranstaltung auf den in dieser Beschränkung liegenden Verstoß gegen das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Russischen Föderation und der Europäischen Union hin.

Die Beschränkungen für ausländische Versicherungsunternehmen auf dem russischen Markt, dessen Prämienvolumen für das Jahr 2002 mit 300 Milliarden Rubel beziffert wird, sollen nunmehr nahezu vollständig aufgehoben werden. So sollen die Beschränkungen bei der Lebens- und den Pflichtversicherungen komplett entfallen und der Höchstbetrag ausländischer Kapitalbeteiligung an der russischen Versicherungswirtschaft insgesamt auf 25 % angehoben werden, wobei allerdings nur noch die direkte Beteiligung ausländischer Unternehmen an russischen Versicherungsunternehmen zählt während indirektere Beteiligungsformen außer Betracht bleiben sollen. Ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Versicherungswesens (Versicherungsgesetz) mit diesen und weiteren Änderungen wurde Mitte September 2003 von der Regierung der Duma übergeben und ist dort am 8. Oktober in zweiter Lesung unter Einfügung zusätzlicher Änderungen mit großer Mehrheit angenommen worden.

Dr. Hans Janus

Literaturhinweis

In Kürze (voraussichtlich Oktober 2003) wird erscheinen:

Das Deliktsrecht Russlands nach dem neuen Zivilgesetzbuch

von Cornelia Stefanie Wölk (Studien des Instituts für Ostrecht München, Band 46), Verlagsgruppe Peter Lang, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2003, 640 Seiten, € 97,50, ISBN 3-631-5419-0.

In dem Buch wird das aktuelle Deliktsrecht Russlands - vor allem die Art. 1064-1101 ZGB - umfassend dargestellt und dabei die folgenden Themenbereiche abgehandelt:

- Allgemeine Grundlagen (u. a. werden in diesem Abschnitt die Entwicklungsgeschichte des russischen Deliktsrechts, der Deliktsaufbau, die Abgrenzung zu vertraglichen Ansprüchen, Fragen des Internationalen Privatrechts sowie prozessuale Besonderheiten erörtert);
- der Grundtatbestand des Art. 1064 ZGB (einschließlich weiterer Fragen, die für alle Tatbestände des Deliktsrechts von Bedeutung sind, wie die Höhe des Schadensersatzes, der Ersatz immaterieller Schäden, Verjährung, Beweislast);
- die Gefährdungshaftung für Quellen erhöhter Gefahr;
- die Staatshaftung;
- die Haftung für und von Minderjährigen, Geschäftsunfähigen sowie Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Handlungen zu erkennen oder zu steuern;
- die Produkthaftung;
- Unterlassungsansprüche und andere nicht auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche.

Dabei wird nicht nur die einschlägige russische und ausländische Literatur, sondern vor allem auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und des Höchsten Arbitragegerichts ausgewertet. Ferner enthält die Arbeit rechtsvergleichende Betrachtungen zum deutschen Recht.

Übersicht

Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation (März – September 2003)

goeckeritz@russiaconsult.com

Nr. 61-FZ vom 28. Mai 2003

Zollgesetzbuch der Russischen Föderation

Das aus 6 Abschnitten, 42 Kapiteln und 439 Artikeln bestehende Gesetzbuch tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und löst das gegenwärtig geltende Zollgesetzbuches Nr. 5222-I vom 18.6.1993 ab. Es passt die Zollverfahren den WTO-Normen an und schafft bessere und günstigere Bedingungen für den Außenhandel. Art. 2 definiert das Staatsgebiet der RF unter Einschluss der unter der Jurisdiktion der RF stehenden künstlichen Inseln, Anlagen und Installationen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel als einheitliches Zollgebiet. Es lässt die Möglichkeit zu, Wirtschaftssoonderzonen zu schaffen, deren Rechtsordnung durch besondere Gesetze geregelt wird.

Föderales Gesetz Nr. 35-FZ vom 26. März 2003

Über das Elektroenergiewesen

Das Gesetz ist Bestandteil eines fünf Gesetze umfassenden Pakets zur Umstellung der Stromwirtschaft auf marktwirtschaftliche Grundsätze. Es bestimmt die Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Beziehungen im Bereich der Stromwirtschaft, die Befugnisse der Behörden zur Regulierung dieser Beziehungen, die Rechte und Pflichten der Subjekte der Stromwirtschaft in ihrer Tätigkeit, einschließlich zur Gewinnung von Strom und Fernwärme, und der Verbraucher dieser Energiearten. Es regelt die Beziehungen auf dem Strommarkt im Rahmen des gesetzlich festgeschriebenen einheitlichen Stromversorgungssystems der Russischen Föderation. Es definiert die Kategorie des Stromgroßhandelsmarkts als Zirkulationssphäre des Stroms im Rahmen des einheitlichen Energiesystems als einer besonderen Ware, auf dem Großhersteller und Großverbraucher mit dem Status eines Großhandelsmarktes nach den durch das Gesetz bestimmten Regeln agieren.

Föderales Gesetz Nr. 36-FZ vom 26. März 2003

Über die Besonderheiten des Funktionierens der Elektroenergetik in der Übergangsperiode und Änderungen einiger Gesetzgebungsakte und die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Annahme des Föderalen Gesetzes „Über das Elektroenergiewesen“

Das Gesetz definiert die Übergangsperiode als Zeitraum bis frühestens 1. Juli 2005, vor dem die Regeln des Stromgroßhandelsmarktes von der Regierung nicht in Kraft gesetzt werden dürfen. Für diesen Zeitraum gelten detaillierte Bestimmungen für die Behandlung der der RF gehörenden Aktien der RAG „UES“ und anderer Stromgesellschaften. Atomkraftwerke dürfen sich auch weiterhin nur in staatlichem Eigentum befinden.

Föderales Gesetz Nr. 37-FZ vom 26. März 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Zivilgesetzbuches Teil II

Die Artikel 539, 541, 542 und 546 wurden den neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Stromwirtschaft angepasst.

Föderales Gesetz Nr. 38-FZ vom 26. März 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Regulierung der Tarife für Elektroenergie und Fernwärme in der RF“

Eine größere Zahl von Bestimmungen zur Festsetzung der Strompreise wurde präzisiert bzw. neu gefasst.

Föderales Gesetz Nr. 39-FZ vom 26. März 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über die natürlichen Monopole“

Der Begriff der „natürlichen Monopole“ wurde um die Positionen der Elektroenergie- und Fernwärmeübertragung und des operativen Dispatcherdienstes im Elektroenergiewesen erweitert.

Föderales Gesetz Nr. 47-FZ vom 22. April 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über die obligatorische Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“

Neben mehreren Änderungen wurde das Gesetz um § 22-1 – Gewährleistung der Beitragszahlungen – und § 22-2 – Pflichten der Banken und anderen Kreditinstitute in Verbindung mit der Erfassung der Versicherer, der Erledigung der Überweisungsaufträge und der Haftung für die Nichterledigung erweitert.

Föderales Gesetz Nr. 48-FZ vom 22. April 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über die ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation“ bezüglich der Erforschung der Meeresressourcen und wissenschaftlicher Meeresforschungen

Die Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen erweitern und präzisieren eine größere Zahl von Bestimmungen des Gesetzes Nr. 191-FZ vom 17.12.1998. Kapitel IV wurde um § 26-1 – Wissenschaftliche Meeresforschungen – ergänzt. Solche Forschungen können auf der Grundlage entsprechender Genehmigungen von russischen Antragstellern, ausländischen Staaten und kompetenten internationalen Organisationen sowie von ausländischen Bürgern und ausländischen juristischen Personen im Auftrag ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen betrieben werden. Sie müssen ausschließlich friedlicher Art sein und dürfen keine Gefahren für die Verteidigung und Sicherheit der RF implizieren.

In ähnlicher Weise wurden mit den Gesetzen Nr. 49-FZ das Föderale Gesetz „Über die Binnenmeere, das Territorialmeer und die angrenzende Zone der Russischen Föderation“ Nr. 155-FZ vom 31.7.1998 und Nr. 50-FZ das Föderale Gesetz „Über den Festlandsockel der Russischen Föderation“ Nr. 187-FZ vom 30.11.1995 novelliert.

Föderales Gesetz Nr. 52-FZ vom 6. Mai 2003

Über Änderungen und Ergänzungen der Gesetzes „Über die Grundlagen der föderalen Wohnungspolitik“ und anderer Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Vervollkommnung des Systems der Bezahlung des Wohnraums und der kommunalen Dienstleistungen

Im Gesetz „Über die Grundlagen der föderalen Wohnungspolitik“ wurde § 15 – Mietzins und Bezahlung kommunaler Dienstleistungen für Wohnungen aus dem staatlichen und kommunalen Wohnungsfonds – neu gefasst. Das Gesetz wurde um die §§ 15-1 bis 15-7 ergänzt: Höhe des Mietzinses und der Zahlungen für kommunale Leistungen, Zahlungsverfahren, finanzielle Hilfe zur Erstattung der Kosten der Wohnungswirtschaftsunternehmen, Wohngeld, Haftung der Bürger für die Zahlungen, Wohnungswechsel. Mit Änderungen mehrerer Bestimmungen des Veteranengesetzes (OER

2/00, S. 187) wurden entsprechende Vergünstigungen bei der Festsetzung des Mietzinses und der Zahlungen für kommunale Leistungen festgeschrieben.

Föderales Gesetz Nr. 54-FZ vom 22. Mai 2003

Über die Anwendung der Kontrollkassentechnik bei Bargeldverrechnungen und (oder) Verrechnungen unter Einsatz von Kreditkarten

Das an die Stelle des Gesetzes Nr. 5215-I vom 15.6.1993 tretende Gesetz sieht den obligatorischen Einsatz von in einem gesonderten staatlichen Register erfassten Kontrollkassen durch alle Unternehmen und Einzelunternehmer beim Verkauf von Waren, Werk- und Dienstleistungen vor. Für eine größere Zahl von Verkaufsgeschäften sind Ausnahmeregelungen zulässig.

Föderales Gesetz Nr. 65-FZ vom 6. Juni 2003

Über eine Ergänzung des Steuergesetzbuches Teil II, Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte und die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte

Abschnitt VIII (1) des Steuergesetzbuches Teil II wurde um Kapitel 26 (4) – Besteuerungssystem bei der Erfüllung von production-sharing-Vereinbarungen (PSA) ergänzt. Es wird ein spezifisches System eingeführt, das den Ersatz der in der RF zu zahlenden Steuern (mit Ausnahme gesondert zu vereinbarenden Fälle) durch den der RF zustehenden Anteil an den im Rahmen der Vereinbarungen geförderten Erzeugnisse vorsieht. Eine größere Zahl von Bestimmungen des PSA-Gesetzes wurde geändert und ergänzt.

Föderales Gesetz Nr. 69-FZ vom 9. Juni 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Registrierung der Rechte an unbeweglichem Vermögen und der Rechtsgeschäfte mit ihm“

Die Änderungen betreffen vorrangig Neuregelungen des Verfahrens der staatlichen Registrierung von Rechten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, sowie verkürzte Fristen für Registrierungs-, Erfassungs- und Auskunftsvorgänge.

Föderales Gesetz Nr. 73-FZ vom 11. Juni 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen“

Unter den in 36 Punkten zusammengefassten Änderungen und Ergänzungen wurde § 4 um Bestimmungen ergänzt, wonach eine Kreditgenossenschaft mindestens 15 natürliche und (oder) fünf juristische Personen und nicht mehr als 2000 natürliche oder 200 juristische Personen als Mitglieder haben darf. Der neu aufgenommene § 40¹ regelt die Besonderheiten der Tätigkeit dieser Kreditgenossenschaften.

Föderales Gesetz Nr. 74-FZ vom 11. Juni 2003

Über die bäuerliche (Farmer-) Wirtschaft

Die bäuerliche (Farmer-) Wirtschaft wird als Vereinigung von Bürgern, die miteinander verwandt oder verschwägert sind, gemeinschaftlich Vermögen besitzen und gemeinsam eine Produktions- oder andere Tätigkeit (Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Transport und Veräußerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) betreiben, definiert. Eine solche Wirtschaft kann auch von einer Einzelperson gegründet werden. Das Gesetz tritt an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes Nr. 348-I vom 22.11.1990.

Föderales Gesetz Nr. 76-FZ vom 23. Juni 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen“

Das Gesetz wurde in Titel und Inhalt um die Registrierung der Einzelunternehmer ergänzt. In Zukunft werden zwei einheitliche staatliche Register – für die Erfassung der juristischen und der Einzelunternehmer – geführt. Einzelheiten der Registrierung der Einzelunternehmer regelt neben einer erweiterten Fassung des § 5 das neue Kapitel VII¹ – Staatliche Registrierung der Einzelunternehmer mit Vorschriften zum Verfahren der Registrierung des Einzelunternehmers, von Änderungen der ihn betreffenden Angaben und bei Beendigung der Tätigkeit.

Föderales Gesetz Nr. 87-FZ vom 30. Juni 2003

Über die Speditionstätigkeit

Das Gesetz präzisiert die Bestimmungen des Kapitels 41 ZGB (Güterspedition) und orientiert auf die Schaffung der Voraussetzungen für qualifizierte Speditionsleistungen und die Festlegung einheitlicher Forderungen an Spediteure und Kunden bei der Erfüllung der Speditionsverträge, die Bestimmung der Rechte, Pflichten und der Haftung der Frachteeigentümer und der Spediteure im Prozess der Güterbeförderung sowie auf die Steigerung der wirtschaftlichen Effektivität der Beförderung. Nach § 3 - Rechte des Spediteurs und des Kunden – hat der Spediteur u. a. das Recht, von den Weisungen des Kunden unter bestimmten Umständen abzuweichen und das Verkehrsmittel, den Beförderungsweg des Frachtguts und die Reihenfolge der Beförderung mit verschiedenen Verkehrsmitteln ausgehend von den Interessen des Kunden zu wählen. Der Kunde hat u. a. das Recht, den Beförderungsweg seines Frachtguts und die Transportart auszuwählen, vom Spediteur die Vorlage von Informationen zum Beförderungsvorgang zu verlangen und dem Spediteur Weisungen gemäß Speditionsvertrag zu erteilen. Für die Haftung bei der Frachtgutbeförderung im internationalen Verkehr gelten Verrechnungseinheiten, unter denen eine Einheit der beim Internationalen Währungsfonds geltenden Sonderziehungsrechte verstanden wird, die in Rubel umgerechnet werden. Für die sich aus einem Speditionsvertrag ergebenden Forderungen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

Föderales Gesetz Nr. 104-FZ vom 7. Juli 2003

Über die Aufhebung von Bestimmungen von Gesetzgebungsakten in bezug auf die Steuerkontrolle der Ausgaben natürlicher Personen

Die Aufhebung betrifft die Artikel 86¹, 86² und 86³ in Teil I des Steuergesetzbuchs, denen zufolge die Steuerbehörden die ein bestimmtes Limit überschreitenden Ausgaben natürlicher Personen zu kontrollieren hatten.

Föderales Gesetz Nr. 112-FZ vom 7. Juli 2003

Über die persönliche Hilfwirtschaft

Das Gesetz regelt den Status der von in den landwirtschaftlichen Kollektivwirtschaften (Kolchosen) und Staatsgütern (Sowchosen) beschäftigten Bauern betriebenen persönlichen Hilfwirtschaften. Diese werden jetzt als Form unternehmerischer Tätigkeit zur Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse definiert, die von einem Bürger allein oder gemeinsam mit seinen Familienangehörigen auf einem ihnen überlassenen oder von ihnen für die Führung dieser Wirtschaft erworbenen Grundstück betrieben wird.

Föderales Gesetz Nr. 113-FZ vom 7. Juli 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über den Verkehr von Liegenschaften landwirtschaftlicher Zweckbestimmung“

Neben zahlreichen Änderungen zur Begradigung inhaltlicher und stilistischer Unebenheiten wurde das Gesetz um neue Bestimmungen zur Privatisierung von Grundstücken landwirtschaftlicher Zweckbestimmung ab 1. Januar 2004 ergänzt.

Föderales Gesetz Nr. 116-FZ vom 7. Juli 2003

Über eine Änderung des § 6 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Devisenregulierung und -kontrolle“

Der Satz für den obligatorischen Verkaufs der Devisenexporterlöse wird von 50% auf 30% gesenkt.

Föderales Gesetz Nr. 126-FZ vom 7. Juli 2003

Über das Fernmeldewesen

§ 57 definiert als universale Leistungen des Fernmeldewesens die Bereitstellung von Telefonverbindungen, Leistungen zur Datenübertragung und zur Gewährung des Zugangs zum Internet über die Einrichtung von Stützpunkten für den kollektiven Zugang zum Internet. Derartige Punkte sollen in allen Ortschaften mit mehr als 500 Einwohnern eingerichtet werden.

In der letzten Sitzungsperiode der Staatsduma der 3. Legislaturperiode vor den allgemeinen Wahlen am 7. Dezember 2003 sind 21 Plenarsitzungen für den Zeitraum vom 9. September bis 29. November und die Behandlung von ca. 70 als vorrangig eingestuften Gesetzen vorgesehen. Darunter befinden sich das Haushaltgesetz für 2004 und Gesetze zu den Grundlagen der staatlichen Registrierung der Außenhandelstätigkeit, über das Geschäftsgeheimnis, über die Kreditgenossenschaft und eine Novelle zum Einführungsgesetz des Bodengesetzbuchs.